



universität
wien

*Institut für
Afrikawissenschaften
der Universität Wien*



Gefördert aus Mitteln der
Hochschuljubiläumsstiftung
der Stadt Wien

Forschungsbericht

DOLMETSCHEN BEI GERICHTEN UND ASYLBEHÖRDEN IN WIEN

für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern

Wien, März 2009

Projektteam „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“

Univ. Prof. Dr. Walter Schicho

Mag.^a Gabi Slezak

Martina Rienzner

Lukas Schlögl

Vorwort

Seit Beginn des Jahres 2007 besteht am Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien in Kooperation mit dem Projekt „Internationale Entwicklung“ ein Forschungsschwerpunkt zum Thema „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“. Gegenstand der Forschung ist die Kommunikation in Asyl- und Strafverfahren unter Beteiligung von Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern sowie der Einsatz von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen bei Behörden und Gerichten.

Bisher wurden dazu zwei Projekte umgesetzt: Im Zusammenhang mit zwei Forschungsseminaren im Sommersemester 2007 und im darauf folgenden Wintersemester wurde das Forschungsfeld explorativ untersucht, erste Daten gesammelt, Thesen entwickelt, sowie Kontakte mit VertreterInnen von Behörden und Gerichten geknüpft. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2008, im Rahmen eines von der Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien geförderten Projekts, erstmals für den österreichischen Kontext der Kommunikationsprozess in Verhandlungen untersucht, in denen sogenannte LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen eingesetzt wurden (Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“). Beide Projekte lieferten die Grundlage für einen an den Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank gerichteten Projektantrag, der im Dezember 2008 bewilligt wurde. Die Arbeiten an diesem Projekt beginnen im April 2009 und werden sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren“ befassen.

Der vorliegende Bericht fasst sowohl die im Rahmen der Fallstudie Mandinka, als auch die im Zusammenhang mit den Forschungsseminaren erzielten Ergebnisse, zusammen. Die explorative Erkundung des Forschungsfeldes, die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt wurde, wird dadurch abgeschlossen. Das Ziel dabei ist vor Beginn des Projekts „Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren“ die Ergebnisse der Vorstudien systematisch darzustellen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Außerdem soll der vorliegende Bericht die Grundlage für eine Diskussion zwischen VertreterInnen aus Wissenschaft und Praxis liefern.

Unseren besonderen Dank möchten wir an dieser Stelle all jenen engagierten MitarbeiterInnen in österreichischen Gerichten und Asylbehörden ausdrücken, durch deren Unterstützung die beiden Vorstudien umgesetzt werden konnte. Namentlich sind hier der stellvertretende Leiter des Bundesasylamts Dr. Klaus Krainz, die LandesgerichtspräsidentInnen Dr. Ulrike Psenner, Dr. Friedrich Kicker und Dr. Wilhelm Tschugguel, die Richter des Asylgerichtshofs Dr. Christian Filzwieser und Dr. Josef Rohrböck sowie Mag. Peter Hadler, Leiter der Abt. Pr 1 im Bundesministerium für Justiz zu nennen.

Gabi Slezak, Martina Rienzner

Inhalt

EINLEITUNG	4
1 FORSCHUNGSFELD	5
2 FORSCHUNGSMETHODEN	6
2.1 Datenerhebung	6
2.2 Auswertung	8
3 ERGEBNISSE	10
3.1 Sprachwahl	10
3.1.1 Sprachwahl im Laufe des Verfahrens und involvierte Akteure	10
3.1.2 Rahmenbedingungen der Sprachwahl.....	11
3.1.3 Frequenz beim Einsatz von LaiendolmetscherInnen in afrikanischen Sprachen	17
3.2 Bestellung von DolmetscherInnen	22
3.2.1 Informationsquellen.....	22
3.2.2 Kriterien bei der Bestellung von DolmetscherInnen.....	23
3.3 LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen: Kompetenzen und Rolle	25
3.3.1 Kulturmittlung	26
3.3.2 Beherrschung der juristischen Terminologie.....	28
3.3.3 Interaktion im Verhandlungssaal.....	29
3.4 Verständigung im Verhandlungssaal	32
3.4.1 Eine “verständliche” Sprache	32
3.4.2 Ausschluss aus der Kommunikation?	34
4 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	38
LITERATUR	41
Abkürzungsverzeichnis.....	42

Einleitung

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse zweier im Zusammenhang mit dem Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ umgesetzten Projekten zusammen. Im Jahr 2007 wurde im Rahmen zweier Forschungsseminare das Forschungsfeld explorativ untersucht. Dazu wurden Verhandlungen am Landesgericht für Strafsachen (LG-Wien) und am Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) in Wien teilnehmend beobachtet sowie Interviews mit VertreterInnen von Behörden und Gerichten geführt. 2008 wurde darauf aufbauend ein Projekt¹ umgesetzt, in dem erstmals für den österreichischen Kontext Daten zu Verhandlungen erhoben wurden, in denen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen eingesetzt wurden.

In beiden Erhebungsphasen wurden Ergebnisse zu den folgenden Forschungsfragen gesammelt, die im vorliegenden Bericht zusammenfassend dargestellt werden:

1. Frequenz des Einsatzes von DolmetscherInnen bei Asylbehörden und Gerichten: Wie häufig wird für Verfahrensbeteiligte welcher regionaler Herkunft und welcher Erstsprache ein/e DolmetscherIn für welche Sprache bestellt?
2. Prozess der Sprachwahl: Wie ermitteln EntscheidungsträgerInnen bei Behörden und Gerichten, die für die Verhandlung/Einvernahme geeignete Sprache, für die ein/e DolmetscherIn bestellt wird? Welche Faktoren bestimmen die Sprachwahl?
3. Bestellung von DolmetscherInnen: Welche Kriterien legen EntscheidungsträgerInnen der Bestellung von DolmetscherInnen zu Grunde? Woher nehmen sie Informationen zu „geeigneten“ DolmetscherInnen? Wie wird vorgegangen, wenn ein/e DolmetscherIn für eine sogenannte „exotische“ Sprache gesucht wird?
4. Kommunikation in Verhandlungen: Welche Faktoren bestimmen das Gelingen der Kommunikation? Welchen Einfluss hat die Dolmetschung auf die Kommunikation? Wie agieren die unterschiedlichen beteiligten Akteure? Welche Rolle nehmen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen – im Vergleich zu akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen – ein?
5. Wissen und Kompetenzen von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen: Über welche Wissensmengen und Kompetenzen verfügen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprache? Welche setzen sie wie und mit welchem Erfolg bei Gerichten und Asylbehörden ein?

Sowohl die ersten Erhebungen im Rahmen der Forschungsseminare als auch das Projekt „Fallstudie Mandinka“ verstehen sich als Vorstudien, die die Grundlage für weitere geplante Forschungsvorhaben liefern – so u. a. für das im Vorwort skizzierte Projekt „Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren“².

¹ Das Projekt „Dolmetschen bei Gericht und Asylbehörden: Fallstudie Mandinka“ wurde von der Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien gefördert. An dieser Stelle sei der Stiftung für diese finanzielle Unterstützung gedankt.

² Das Projekt „Asymmetrie in der Kommunikation: Sprachwahl in Straf- und Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern“ wird vom Jubiläumsfond der österreichischen Nationalbank gefördert.

1 Forschungsfeld

Im Laufe eines **Straf- oder Asylverfahrens** kommt es in der Regel zu mehreren Situationen, in denen VertreterInnen von Behörden und Gerichten mit Beschuldigten, ZeugInnen oder AsylwerberInnen kommunizieren. Dies sind neben Einvernahmen und Verhandlungen bei den zuständigen Asylbehörden und Gerichten, auch erste Vernehmungen durch die Dienststellen der Polizei. Ist der/die jeweilige Verfahrensbeteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig, muss ein/e DolmetscherIn hinzugezogen werden. Diese/r muss bereits vor der jeweiligen Verhandlung oder Einvernahme bestellt werden. Zusätzlich muss ebenso vorher die Sprache bestimmt werden, für die ein/e DolmetscherIn bestellt wird³.

Um das Dolmetschen in Straf- und Asylverfahren zu untersuchen, sind alle Situationen relevant in denen im Laufe eines Verfahrens DolmetscherInnen eingesetzt werden. Hinzu kommt der den Verhandlungen/ Einvernahmen vorgelagerte Prozess der Festlegung auf eine Dolmetschsprache und der darauf beruhenden Bestellung eines/r DolmetscherIn. Neben den an den Verhandlungen und Einvernahmen beteiligten Akteuren müssen auch alle jene EntscheidungsträgerInnen in die Forschung einbezogen werden, die an der Bestellung von DolmetscherInnen und der Sprachwahl beteiligt sind.

In die bisherige Forschung konnten aus zeitökonomischen Gründen nicht alle relevanten Behörden und Gerichte einbezogen werden. Vorerst wurden folgende Institutionen berücksichtigt:

Tabelle 1: Forschungsfeld

Institution	Art der erhobenen Daten
Landesgericht für Strafsachen Wien (LG-Wien)	Beobachtung von Verhandlungen und qualitative Interviews mit RichterInnen
Bezirksgericht	Beobachtung von Verhandlungen und qualitative Interviews mit RichterInnen
Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS), später Asylgerichtshof (AsylGH)	Beobachtung von Verhandlungen und qualitative Interviews mit Senatsmitgliedern
Bundesasylamt (BAA): Außenstellen und Erstaufnahmestelle (EAST) Traiskirchen	Qualitative Interviews mit ReferentInnen
Zusätzlich: qualitative Interviews mit DolmetscherInnen, UNHCR-VertreterInnen, RechtsvertreterInnen, VertreterInnen von Betreuungsorganisationen	

³ Im Strafverfahren regeln § 56 Abs 1 StPO in Verbindung mit § 126 Abs 1 StPO, dass ein/e DolmetscherIn bestellt wird, wenn der/die Verfahrensbeteiligte nicht *der Amtssprache mächtig* ist (vgl. 482 Abs 1 Geo). Eine weitere zentrale rechtliche Grundlage für die Bestellung von DolmetscherInnen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - insbesondere Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs 3 lit a EMRK sichern jedem/jeder Angeklagten, egal welcher ethnischen oder sprachlichen Herkunft, die Verwendung einer ihr/ihm *verständlichen* Sprache. Für Asylverfahren gilt § 39a AVG. Dieser sieht vor, dass sprachunkundigen Personen ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin zur Verfügung gestellt wird. Anzumerken ist, dass weder für das Straf- noch für das Asylverfahren geregelt ist, dass der oder die Fremdsprachige in seiner bzw. ihrer *Muttersprache* vernommen werden muss; es reicht auch, wenn ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für eine Sprache hinzugezogen wird, in der sich der oder die Fremdsprachige *ausreichend verständigen* kann (vgl. Maurer-Kober 2004: 38ff.). Ergänzend sind für das Asylverfahren in Österreich die EU-Richtlinien über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung. Diese sehen vor, dass in entscheidenden Verfahrensabschnitten der/die Asylsuchende in einer Sprache, *deren Kenntnis vernünftigerweise bei ihm/ihr vorausgesetzt werden kann*, über seine/ihre Rechtsstellung informiert wird. Die Verständigung muss aber *nicht zwingend* in der *vom Asylbewerber bzw. von der Asylwerberin bevorzugten Sprache* stattfinden.

Schwerpunktmäßig wurden Verhandlungen mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern beobachtet, wobei vorrangig die Dolmetschsprachen Englisch und Mandinka berücksichtigt wurden.

2 Forschungsmethoden

2.1 Datenerhebung

Neben der **teilnehmenden Beobachtung von Verhandlungen** wurden auch **qualitative leitfadengestützte Interviews** mit RichterInnen, BeamtInnen und VerhandlungsleiterInnen sowie DolmetscherInnen durchgeführt. Beim Zugang zum Feld wurde nach der Schneeballmethode vorgegangen. Über bereits vorhandene und durch diese wiederum neu geknüpfte Kontakte erhielten wir Informationen dazu, wann Verhandlungen mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern stattfanden und welche Sprachen dabei gedolmetscht wurden. Zusätzlich vereinbarten wir direkt nach oder vor den beobachteten Verhandlungen Interviewtermine mit den beteiligten Akteuren.

Nach der Beobachtung von Verhandlungen wurde der Verhandlungsablauf, die Interaktion zwischen den TeilnehmerInnen und die verbalen Inhalte der Kommunikation möglichst genau anhand der während der Verhandlungen geführten Notizen rekonstruiert und in Beobachtungsprotokollen festgehalten. Die geführten Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und anschließend transkribiert.

In Summe ergibt sich daraus folgender Korpus von Beobachtungsprotokollen, die in der Zeit von April 2007 bis November 2008 erstellt wurden:

Tabelle 2: Korpus - Beobachtungsprotokolle

Nr.	Verfahrenstyp	Herkunftsland	DolmetscherIn	Signatur
1	Berufungsverhandlung/UBAS	Dagestan	Russisch	2007/B1
2	Berufungsverhandlung/UBAS	Indien	Hindi	2007/B2
3	Berufungsverhandlung/UBAS	DR Kongo	Französisch	2007/B3
4	Hauptverhandlung am LG-Wien	Gambia	Englisch	2007/B4
5	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B5
6	Hauptverhandlung am LG-Wien	Rumänien	Rumänisch	2007/B6
7	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B7
8	Hauptverhandlung am LG-Wien	Senegal*	Fulfulde	2007/B8
9	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B9
10	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B10
11	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B11

12	Hauptverhandlung am LG-Wien	Österreich*	ohne	2007/B12
13	Hauptverhandlung am LG-Wien	Sierra Leone	Englisch	2007/B13
14	Hauptverhandlung am LG-Wien	Gambia	Englisch	2007/B14
15	Hauptverhandlung am LG-Wien	Österreich	ohne	2007/B15
16	Hauptverhandlung am LG-Wien	Gambia	Englisch	2007/B16
17	Hauptverhandlung am LG-Wien	Nigeria	Englisch	2007/B17
18	Hauptverhandlung am LG-Wien	Ägypten*	Arabisch	2007/B18
19	Berufungsverhandlung/UBAS	Mauretanien	Wolof	2008/B1
20	Berufungsverhandlung/UBAS	Gambia	Mandinka	2008/B2
21	Berufungsverhandlung/UBAS	Nigeria	Englisch	2008/B3
22	Berufungsverhandlung/UBAS	Nigeria	Englisch	2008/B4
23	Berufungsverhandlung/UBAS	Nigeria	Englisch / Deutsch	2008/B5
24	Berufungsverhandlung/UBAS	Nigeria	Englisch	2008/B6
25	Berufungsverhandlung/UBAS	Nigeria	Englisch	2008/B7
20	Berufungsverhandlung/AsylGH	Gambia	Englisch	2008/B8
21	Berufungsverhandlung/AsylGH	Gambia	Mandinka	2008/B9
22	Hauptverhandlung am BG	Gambia	Englisch	2008/B10

**Die Daten des Herkunftsland betreffend konnten im Kontext der Erhebungssituation nicht eindeutig generiert werden und konnten nachträglich nicht überprüft werden.*

Der Korpus wird ergänzt durch folgende leitfadengestützte qualitative Interviews mit EntscheidungsträgerInnen:

Tabelle3: Korpus - Interviews

Nr.	Funktion	Institution	Signatur
1	RichterIn	LG Str Wien	2007/I1
	RichterIn	LG Str Wien	2007/I2
3	MitarbeiterIn Rechtsabteilung	UNHCR	2007/I3
4	Ehrenamtlicher MA	Betreuungsorganisation	2007/I4
5	RichterIn	LG Str Wien	2007/I5
6	StrafverteidigerIn	Priv.	2007/I6
7	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I1
8	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I2
9	ReferentIn	Erstaufnahmestelle	2008/I3
10	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I4
11	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I5
12	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I6
13	Senatsmitglied	damal. UBAS	2008/I7
14	DolmetscherIn/Mandinka	Priv.	2008/I8
15	Senatsmitglied	damal. UBAS	2008/I9
16	RichterIn	BG	2008/I10
17	ReferentIn	Bundesasylamt	2008/I11

Ergänzend dazu wurde versucht bei verschiedenen Landesgerichten in Österreich eine **quantitative Datenerhebung** durchzuführen, um den aktuellen Bedarf an DolmetscherInnen für afrikanische

Sprachen besser einschätzen zu können. Diese wurde mithilfe eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, der von EntscheidungsträgerInnen schriftlich auszufüllen war. Die Fragebogen wurden bei jedem Dolmetschbedarf ausgefüllt. In die Erhebungen waren die Landesgerichte für Strafsachen Wien und Graz sowie das Landesgericht Korneuburg eingebunden. Nach Ablauf einer dreimonatigen Frist wurden die Fragebogen zentral gesammelt und dem Institut für Afrikawissenschaften übermittelt. Die Rücklaufquote war sehr unterschiedlich, da viele RichterInnen an der Erhebung nicht teilnahmen. Die Aussagekraft des so erhobenen Datenmaterials ist dadurch stark einzuschränken.

2.2 Auswertung

Der Korpus (Beobachtungsprotokolle und transkribierte Interviews) wurde einer **Qualitativen Inhaltsanalyse** unterzogen (vgl. Mayring 2007). Die Kategorien wurden induktiv gebildet. Dabei standen folgende Forschungsfragen im Zentrum:

1. **Sprachwahl:** Wie ermitteln EntscheidungsträgerInnen bei Behörden und Gerichten, die für die Verhandlung/ Einvernahme geeignete Sprache, für die ein/e DolmetscherIn bestellt wird? Welche Faktoren bestimmen die Sprachwahl?
2. **Bestellung von DolmetscherInnen:** Welche Kriterien legen EntscheidungsträgerInnen der Bestellung von DolmetscherInnen zu Grunde? Woher werden Informationen zu „geeigneten“ DolmetscherInnen bezogen? Wie wird vorgegangen, wenn ein/e DolmetscherIn für eine sogenannte „exotische“ Sprache gesucht wird?
3. **Kommunikation in Verhandlungen:** Welche Faktoren bestimmen das Gelingen der Kommunikation? Welchen Einfluss hat die Dolmetschung auf die Kommunikation? Wie agieren die unterschiedlichen beteiligten Akteure? Welche Rolle nehmen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen im Vergleich zu akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen ein?
4. **Wissen und Kompetenzen von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen:** Über welche Wissensmengen und Kompetenzen verfügen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprache? Welche setzen sie wie und mit welchem Erfolg bei Gericht und Asylbehörden ein?

Da keine Audioaufnahmen von Verhandlungen gemacht wurden, konnten für bestimmte Forschungsfragen und –bereiche nur vorläufige Ergebnisse erzielt werden, die aber insgesamt eine sehr gute Basis für weitere geplante Forschungsvorhaben bilden.

Die quantitative Erhebung bei den Straflandesgerichten ergab aufgrund der geringen Rücklaufquote kein repräsentatives Sample.⁴ Aus diesem Grund bieten die quantitativ erhobenen Daten im vorliegenden Projekt nur eine ergänzende Information. Abb.1 veranschaulicht schematisch den Ablauf der Datenerhebung und –auswertung, sowie die erzielten Outputs.

⁴ Beispielsweise wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit den meisten Verhandlungen die kleinste Menge an Fragebogen retourniert.

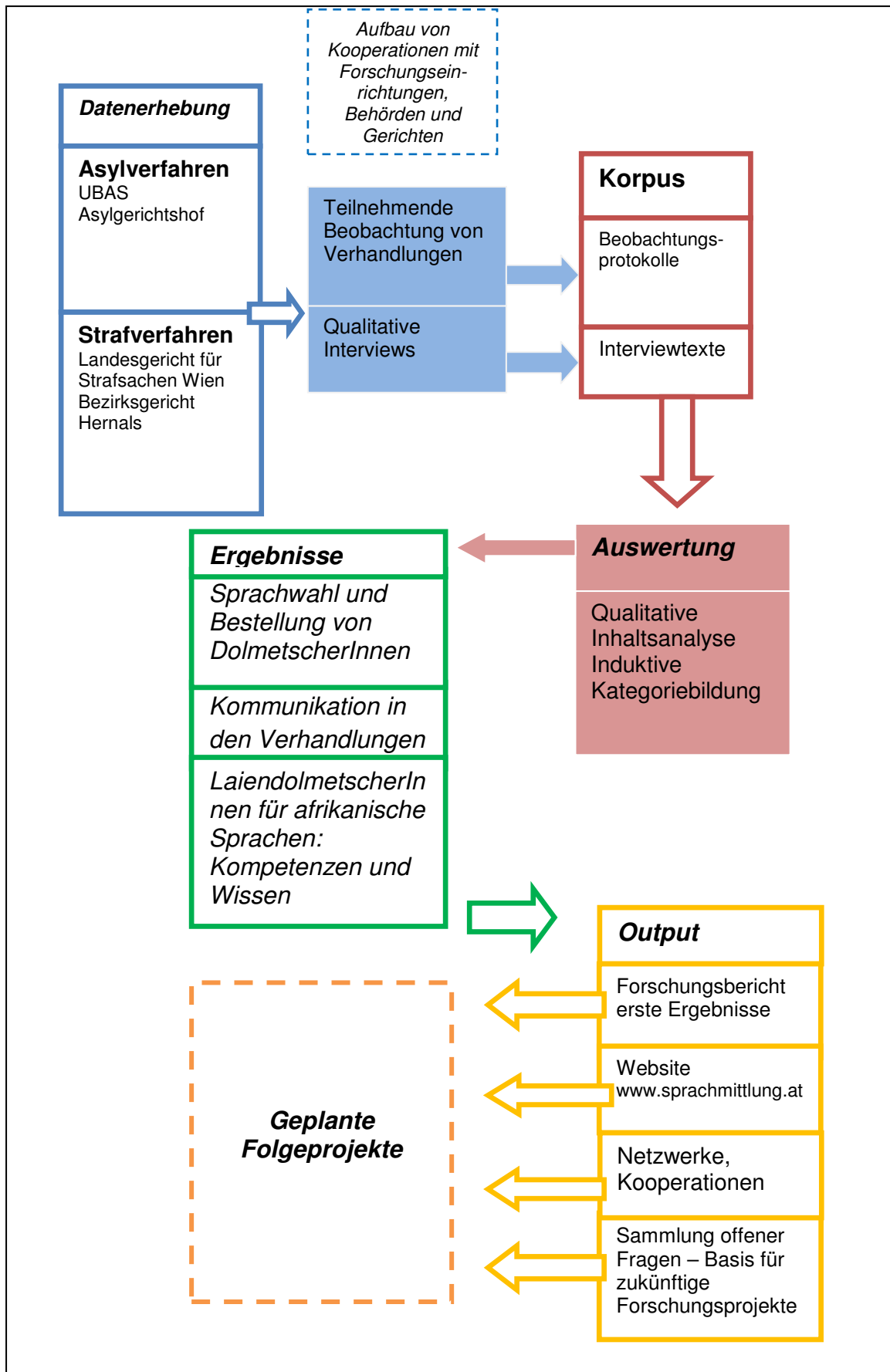


Abb.1: Datenerhebung, Auswertung, Output

3 Ergebnisse

3.1 Sprachwahl

Vielfach weisen MigrantInnen aus afrikanischen Herkunftsländern in ihrem Sprachrepertoire mehrere unterschiedliche Sprachvarietäten auf, die sie je nach Kontext in unterschiedlichem Ausmaß funktionserfüllend einsetzen können. Dies führt dazu, dass die für die Dolmetschung geeignete Sprache in Straf- und Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern in vielen Fällen nicht eindeutig feststeht. Das Gesetz gibt sowohl für das Asyl-, als auch das Strafverfahren in Österreich „nur“ vor, dass die gewählte Sprache der betreffenden Person „verständlich“ sein muss. Die Auslegung obliegt den zuständigen VertreterInnen von Gerichten und Behörden, die sich dabei an den sie umgebenden gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen orientieren.

In diesem Unterkapitel werden auf der Basis des erhobenen Datenmaterials folgende Forschungsfragen beantwortet:

1. In welchen Verfahrensabschnitten und bei welchen Behörden/ Gerichten findet Sprachwahl statt? Welche Akteure sind jeweils in den Prozess der Sprachwahl involviert?
2. Welche Faktoren bestimmen die Sprachwahl?
3. Wie häufig wird für Verfahrensbeteiligte welcher regionalen Herkunft ein/e DolmetscherIn für welche Sprache bestellt?

3.1.1 Sprachwahl im Laufe des Verfahrens und involvierte Akteure

Sowohl Asyl- als auch Strafverfahren beginnen mit einer Ersteinvernahme bei einer zuständigen Sicherheitsdienststelle. Dort muss zum ersten Mal im Verfahren die Sprache, für die ein/e DolmetscherIn bestellt wird, gewählt werden. Die interviewten VertreterInnen von Behörden und Gerichten gaben durchgängig an, dass die von der Polizei gewählte Sprache im Standardfall auch in den folgenden Einvernahmen/ Verhandlungen weiter verwendet wird. Nur in Ausnahmefällen wird in einem späteren Verfahrensabschnitt auf eine andere Sprache gewechselt. Gründe dafür können beispielsweise sein, dass in der Niederschrift sprachlich bedingte Probleme in der Kommunikation vermerkt sind oder eine Verhandlung/ Einvernahme aufgrund einer nicht möglichen Verständigung zwischen DolmetscherIn und zu vernehmender Person abgebrochen werden muss.

Unabhängig davon, ob die in einem früheren Verfahrensstadium gewählte Sprache weiter verwendet wird oder nicht, muss vor jeder Bestellung eines/r DolmetscherIn eine Entscheidung für eine bestimmte Sprache getroffen werden. Tabelle 1 zeigt in welchen Stadien des österreichischen Asyl- und Strafverfahrens es zur Sprachwahl kommt und welche Akteure jeweils involviert sind:

Tabelle 4: Sprachwahl im Laufe des Verfahrens und involvierte Akteure

Strafverfahren	Involvierte Akteure	Asylverfahren	Involvierte Akteure
Ermittlungsverfahren	Sicherheitsbehörden UntersuchungsrichterInnen Staatsanwälte/innen	Zulassungsverfahren	Sicherheitsdienststelle (PolizeibeamtInnen) Erstaufnahmestellen (EAST) des Bundesasylamtes (BAA) (ReferentInnen des BAA, MitarbeiterInnen der Zentrale ⁵)
Hauptverhandlung	RichterInnen und deren MitarbeiterInnen bei Landes- und Bezirksgerichten	Einvernahme bei einer Außenstelle des BAA	ReferentInnen des BAA, MitarbeiterInnen der Zentrale
2. Instanz	RichterInnen und deren MitarbeiterInnen beim Oberlandesgericht, Obersten Gerichtshof, Rechtsmittelsenat des Landesgerichts	Berufungsverhandlung	RichterInnen des Asylgerichtshof und deren MitarbeiterInnen

Durch die bisher durchgeführte Datenerhebung konnte nicht klar ermittelt werden, wer konkret bei den jeweiligen Stellen für die Sprachwahl zuständig ist. Hinweise aus den Interviewtexten lassen jedoch vermuten, dass die Sprachwahl selbst meist von den RichterInnen bzw. ReferentInnen selbst getroffen wird, während die Bestellung von DolmetscherInnen an Schreibkräfte, GerichtspraktikantInnen und andere MitarbeiterInnen ausgelagert wird.⁶

3.1.2 Rahmenbedingungen der Sprachwahl

Im Zusammenhang mit der bisher durchgeführten Datenerhebung konnten folgende Rahmenbedingungen ermittelt werden, die die Wahl der Dolmetschsprache wesentlich beeinflussen:

1. Behörden und Gerichte verfügen über wenige Informationen zum oft sehr komplexen Sprachenhintergrund von Personen aus afrikanischen Herkunftsländern.
2. Sprachwahl geschieht oft im Kontext von sehr knappen Zeit- und Personalressourcen.
3. Der Einsatz von (teilweise akademisch ausgebildeten und gerichtlich beeideten) DolmetscherInnen für europäische Verkehrssprachen wird von RichterInnen und ReferentInnen als effizienter und professioneller eingestuft.

⁵ Die Zuständigkeiten bei der Bestellung von DolmetscherInnen sind in den Außenstellen des BAA und der EAST unterschiedlich geregelt. Es wird zwischen einem zentralen und einem dezentralen Ladungssystem unterschieden. Während beim dezentralen System jede/r ReferentIn bzw. seine/ihre Schreibkraft die Bestellung von DolmetscherInnen und somit auch die Sprachwahl übernimmt, ist beim zentralen Ladungssystem eine von der jeweiligen Organisationseinheit eingerichtete zentrale Stelle zuständig.

⁶ Beispielsweise wurde angegeben, dass der Richter/die Richterin die Sprache selbst festlege und die Kanzlei dann eine/n passende/n DolmetscherIn aus den verfügbaren Listen bestelle (2007/11).

3.1.2.1 Informationsmangel

VerhandlungsleiterInnen und ReferentInnen steht im Allgemeinen **kein Informationsmaterial zur Verfügung**, das ihnen Aufschluss über den sprachlichen Hintergrund der vernommenen Person gibt, wenn sie aus einem afrikanischen Land kommt.⁷ Die Vorstellung dominiert, dass der Großteil der Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern eine europäische Verkehrssprache (z. B. Englisch) in „ausreichendem“ Maß beherrscht. Die Varietät des Englischen, das die Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern verwenden, wird zwar von den interviewten RichterInnen und ReferentInnen meist als „sehr einfach“ bezeichnet, jedoch erklärt die Mehrheit der InterviewpartnerInnen diesen Umstand mit dem geringen Grad an formaler Ausbildung, den ihren Aussagen nach viele der zu vernehmenden Personen aus afrikanischen Herkunftsländern aufweisen. Ein Zusammenhang zwischen Sprachkompetenz und dem Grad an formaler Ausbildung wird aber meist nicht hergestellt.

„Na ja, man merkt, es gibt Leute, die haben ein sehr einfaches Englisch. Da kommt es dann darauf an. Ist das, was er vorbringt von Relevanz, dass ich auch in einer anderen Sprache noch nachfragen muss? Aber ich glaube zum Großteil ist es so: Wenn man mit diesen Leuten auf einer sehr einfachen Ebene spricht, dann funktioniert das meistens trotzdem, denn das Grundlegende was man sagen will, das kommt zum Ausdruck.“ (2008/12)

Die Annahme herrscht vor, dass beispielsweise Englisch eine Amtssprache in vielen afrikanischen Ländern sei und insofern ein Großteil der von dort kommenden Personen Englisch auch in einem bestimmten Maß beherrscht. Der Vorteil einer Vernehmung unter Beiziehung eines/r DolmetscherIn in der Erstsprache des/der Beschuldigten, Angeklagten oder AsylwerberIn wird eher darin gesehen, dass diese/r sich dann „wohler fühle“.

„Ja also ich hab dann schon das Gefühl, dass sie die Asylwerber besser aufgehoben fühlen, wenn sie halt so reden können, wie sie halt zuhause auch immer reden. Bei Afrika ist es ja so, dass sie wirklich sehr häufig zweisprachig aufwachsen. Die sprechen halt im Dorf die Muttersprache, aber Englisch und Französisch genauso gut. Also ich glaub schon, dass es besser läuft, wenn es wirklich die Sprache ist, die seine Alltagssprache ist.“ (2008/15)

Dass jemand, der beispielsweise aus Nigeria kommt, nicht in „ausreichendem“ Maß Englisch spricht, wird eher als Ausnahme betrachtet.

„Die Igbos im Süden und die Yorubas sprechen im Normalfall Englisch.“ (2008/12)

Im Rahmen der Datenerhebung konnten zudem insgesamt **große Mängel bei der Feststellung des sprachlichen Hintergrunds der zu vernehmenden Person** festgestellt werden. Wird der/die Angeklagte, Beschuldigte oder AsylwerberIn nach seiner/ihrer Erstsprache gefragt, entstehen immer wieder Missverständnisse, die sich – wenn überhaupt – erst in einem späteren Verfahrensstadium aufklären lassen. Exekutivbeamte, ReferentInnen und RichterInnen sind darauf angewiesen, mündlich reproduzierte ihnen häufig unbekannte Sprachnamen Kategorien zuzuordnen, die ihnen möglicherweise ebenfalls nur mündlich weitergegeben wurden. In der Praxis ergibt das eine Vielfalt an unterschiedlichen **Sprachbezeichnungen**, die in den selbst erstellten Listen und Aufzeichnungen oft

⁷ Es gibt zwar im Asylverfahren in Österreich eine Staatendokumentation (www.ecoi.net). Angaben zur Sprachverbreitung werden dabei nicht explizit angeführt. Es sei denn, es gibt einschlägige Dokumente, die online verfügbar sind. Diesbezüglich wird eine Kooperation mit dem Institut für Afrikawissenschaften langfristig notwendig sein.

auch mehrfach vertreten sind. Sicherheit darüber, ob der/die EntscheidungsträgerIn die tatsächlich geforderte Sprache eruieren und eine/n DolmetscherIn dafür finden konnte, hat er/sie kaum. Angesichts der Vielfalt an Bezeichnungen gleicht dieser Prozess der Sprachfeststellung bzw. -wahl eher einem Ratespiel. So gibt es beispielsweise für jene Sprache, die im Zentrum dieser Studie stand - die westafrikanische Verkehrssprache *Mandinka* - eine Vielzahl an namentlichen Entsprechungen. Die häufigste Bezeichnung dafür, die wir in der Praxis erheben konnten, war *Mandingo*. Wie aber bereits Pöllabauer (2005:427ff.) feststellen konnte reichen die im Asylverfahren verwendeten Bezeichnungen von *Madingo* über *Mandingo* bis zu *Mande* und *Maninka*. Auch dokumentiert sie, dass Entscheidungen auf der Basis von der Behörde selbst erstellter Länderinformationen getroffen werden, die u. a. auch über Verbreitung und Bezeichnung von Sprachen Auskunft geben sollen.

Leider sind uns diese „Länderinformationen“ der Asylbehörden derzeit nicht zugänglich. Für weitere Forschungsvorhaben ist es deshalb von hoher Relevanz zu ermitteln, woher EntscheidungsträgerInnen Informationen zur Sprachensituation in afrikanischen Ländern nehmen. Eine Kooperation zwischen dem am Institut für Afrikawissenschaften angesiedelten Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ in diesem Bereich soll in Zukunft angestrebt werden. Zum Beispiel wäre eine Teilnahme der Afrikawissenschaften an den regelmäßig stattfindenden Herkunftsländerworkshops des BAA eine sinnvolle Kooperationsmöglichkeit. Es gibt bereits Überlegungen bezüglich einer entsprechenden institutionellen Kooperation.

Die Komplexität der Sprachensituation in vielen afrikanischen Ländern ist größtenteils unbekannt. Am Beispiel der Sprache *Mandinka* lässt sich dies gut skizzieren.

Mandinka wird in Gambia, Guinea Bissau und Senegal gesprochen und gehört zu der großen Sprachfamilie der Mandesprachen. Es dient neben Wolof über der Hälfte der Bevölkerung im heutigen Gambia als Verkehrssprache, zugleich ist es die Erstsprache rund 500.000 SprecherInnen im westlichen Teil Gambias. Für die Sprache gibt es mehrere alternative Bezeichnungen, je nach dem in welchem Kontext sie erwähnt wird. In englischsprachigem Kontext wird sie als *Mandingo* bezeichnet, im Französischsprachigen als *Mandingue*, *Mandé* oder auch als *Manding* seltener auch als *Mandinko*.

Linguistisch betrachtet gehört das Mandinka von Gambia/Senegal zu einer Dialektgruppe, die in der wissenschaftlichen Literatur als *Manding*, *Mandenkan*, *Mandekan* oder *Mandic* bezeichnet wird. Charakteristisch ist, dass es sich nicht um eine Gruppe von einander sehr ähnlichen Dialekten handelt, sondern eine Vielzahl an Sprachvarietäten aufweist, die dialektal so weit voneinander entfernt sind, dass sie untereinander nicht verständlich sind. Aus diesem Grund spricht man von einem *Dialektkontinuum*, auf dem die einzelnen linear aufgelisteten Dialekte sprachtypologisch unterschiedlich weit voneinander entfernt sind.⁸

⁸ Das Manding-Dialektkontinuum umfasst eine Vielzahl von Varietäten und wird wiederum in das Ost- und West-Manding unterteilt. Dem Ost-Manding werden die Nordost-Manding-Dialekte und die Südost-Manding-Dialekte zugeordnet. Zur Charakterisierung des Mandingkontinuums vermerkt Vydrine (1995:7): „It (Manding – Anm. d.Verf.) is a linguistic continuum with linguistic distance between its extreme representatives slightly overpassing the limit of mutual intelligibility of around 90

Die häufige Verwendung des Sprachnamen *Mandingo* in Österreich im Zusammenhang mit Personen aus dem Herkunftsland Gambia hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem anglophonen Kontext zusammen. Die befragte Person wird auf Englisch über ihre Sprachkenntnisse befragt und im Englischen wird *Mandinka* als *Mandingo* bezeichnet. Erschwerend kommt aber hinzu, dass in Liberia und Sierra Leone die Sprachbezeichnung *Mandingo* ebenfalls gebraucht wird. Damit wird im spezifischen Kontext jedoch allgemein jede Sprache des *Manding* bezeichnet. Dialektologisch betrachtet sind die *Manding*-Varietäten in Liberia und die Varietäten in Gambia sehr weit voneinander entfernt. So kann es durchaus möglich sein, dass für eine in einem österreichischen Verfahren einvernommene Person ein/e „*Mandingo*-DolmetscherIn“ bestellt wird, die eine der betroffenen Person völlig unverständliche Sprache dolmetscht.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen belegen, dass es zu derartigen „Kommunikationskrisen“ in der Praxis kommt, der Aufwand und das Frustrationserlebnis der VerhandlungsleiterInnen dabei ist enorm. Im Rahmen der Erhebungen wurde von einem/r RichterIn diese Erfahrung explizit angesprochen:

„Bei der ersten Verhandlung habe ich dem Rechtspraktikanten gesagt, er soll eine/n Dolmetscherin bestellen, die Französisch und Englisch kann, weil da ein Zeuge nur Französisch versteht. Das ist mehr schlecht als recht gelaufen. Für den zweiten Verhandlungstag hat er dann einen Mandingo-Dolmetsch bestellt, weil da war auch ein Zeuge, der nur Mandingo kann. Aber das eigentlich gar nichts gebracht, der Angeklagte hat nach den ersten Worten Mandingo fragend zur Englischdolmetscherin geschaut - die habe ich sowieso auch bestellen müssen - und eigentlich ist dann erst alles auf Englisch gedolmetscht worden. Na, ich weiß auch nicht warum, aber der hat ihn überhaupt nicht verstanden,... der Dolmetsch hat eh versucht auf den Beschuldigten einzureden, aber der hat weniger auf Mandingo verstanden, als auf Englisch. Es war auch net so tragisch, es ist dann eh irgendwie gegangen.“ (2008/I10)

Ein weiterer erschwerender Faktor ist die **Einstellung, die österreichische Akteure in Verfahren allgemein gegenüber afrikanischen Sprachen** bzw. dem sprachlichen Hintergrund von Personen aus afrikanischen Herkunftsländern haben. Abgesehen vom geringen Bekanntheitsgrad vieler afrikanischer Sprachen prägt eine geringschätzende Terminologie die Aussagen vieler EntscheidungsträgerInnen⁹. So finden sich im Sprachrepertoire Bezeichnungen wie *Stammesdialekt*, *afrikanischer Dialekt* oder *Stammessprache*. Mit dieser Begrifflichkeit wird einer Sprache ihre Berechtigung als „eigene“, „anerkannte“, „wissenschaftlich erhobene“ Sprache abgesprochen. Vielmehr suggeriert diese Bezeichnung, dass es sich um eine einfache, urtümliche, nicht standardisierte Sprache handelt, die im Zusammenhang mit „kultureller“ Unterentwicklung gesehen wird.

Tabelle 5: Im Datenmaterial vertretene Bezeichnungen für afrikanische Sprachen sowie für das von den vernommenen Personen gesprochene Englisch

common words in the 100-word list of Swadesh. There are no clear-cut limits within this continuum, so the traditionally distinguished languages (or dialects) “Bambara, Malinke, Dioula,” etc. are in fact subcontinua smoothly flowing into each other. In the contact areas of the subcontinua, linguonyms and ethnonyms often lack stability and are often interchangeable.”

⁹ EntscheidungsträgerInnen bei Gerichten und Behörden sind nicht die einzigen Personen, die diese Begriffe im Zusammenhang mit afrikanischen Sprachen verwenden. In vielen österreichischen Printmedien bzw. verfügbaren Informationsmaterialien wie Reiseführern und Online-Länderdarstellungen überwiegt ebenfalls diese Terminologie.

Bezeichnung für afrikanische Sprachen	Häufigkeit*	Bezeichnungen für das von den vernommenen Personen gesprochene Englisch	Häufigkeit*
<i>Dialekte</i> (2007/I1, 2007/I5, 2008/I2, 2008/I7, 2008/I11)	5	<i>Englisch</i> (alle Interviews)	11
<i>Exotische Sprachen</i> (2007/I1, 2008/I1, 2008/I4, 2008/I5, 2008/I6)	5	<i>Zweitsprache</i> (2007/I1, 2008/I2, 2008/I7)	3
<i>Muttersprache</i> (2007/I2, 2008/I1, 2008/I4, 2006/I6, 2008/I11)	5	<i>Vorherrschende Amtssprache</i> (2008/I5, 2008/I11)	2
<i>Ausgefallene Sprachen</i> (2007/I1, 2007/I2, 2008/I1)	3	<i>Verkehrssprache</i> (2008/I1, 2008/I2)	2
<i>Afrikanische Stammessprachen</i> (2008/I6, 2008/I9)	2	<i>Nicht hauptsächliche Sprache</i> (2008/I7)	1
<i>Afrikanische Dialektsprachen</i> (2007/I5, 2008/I7)	2	<i>Südnigerianisches Englisch</i> (2008/I7)	1
<i>Seltene Sprachen</i> (2008/I1, 2008/I5)	2	<i>Sehr einfaches Englisch</i> (2008/I2)	1
<i>Afrikanische Sprachen</i> (2007/I2, 2008/I5)	2		
<i>Stammesdialekt</i> (2008/I2)	1		
<i>*Eingeborenen-Sprachen</i> (2008/I2)	1		
<i>Sprachen des Asylwerbers</i> (2008/I2)	1		
<i>Ausgerissene Sprachen</i> (2008/I2)	1		
<i>die eigene Sprache</i> (2007/I1)	1		
<i>Spezialdialekte</i> (2008/I11)	1		

* Nennung in Relation zur Gesamtmenge von elf Interviews, die mit EntscheidungsträgerInnen geführt wurden.

3.1.2.2 Knappe Zeit- und Personalressourcen

Die Sorgfältigkeit mit der die Sprache bestimmt wird, für die in der Folge ein/e DolmetscherIn bestellt wird, wird wesentlich durch die knapp bemessenen Zeit- und Personalressourcen bei den zuständigen Behörden und Gerichten bestimmt. Gerade in den Vor- und Zulassungsverfahren, die auch in den folgenden Verfahrensphasen die Sprachwahl bestimmen, sind die Fristen eng. Die Bestellung eines/r DolmetscherIn für afrikanische Sprachen wird zudem von den InterviewpartnerInnen insgesamt als zeitaufwändiger eingeschätzt:

„Bei diesem Wufalla und Mandingo... da hat mir dann die Polizei wen genannt den sie vernehmen (...) also wir haben es geschafft, dass wir den Termin vereinbaren, das ist natürlich immer unter Zeitdruck weil die Fristen laufen ja. Der ist dann hergekommen und redet mit meinem Beschuldigten und dann sagt er „na, na, der redet Wufalla und ich Mandingo“, oder so. Also es war wieder der falsche. Und dann hab ich erst Recht wieder müssen einen neuen Dolmetscher holen, und dann hat müssen der Journalrichter das in letzter Sekunde...und dann...äh...erledigen. Und dann hat der Journalrichter sogar dann mich angerufen und gesagt „ja, dein Dolmetscher kann möglicherweise Mandingo aber er kann leider kein Deutsch“, also der hat es ihm von Mandingo ins Englische und der

Richter sich dann selber von Englisch ins Deutsche übersetzt. Das ist halt gerade bei der U-Haft Verhängung, wenn man extremst kurze Fristen hat, äußerst mühsam.“ (2007/11)

3.1.2.3 Bedenken bezüglich Effizienz und Professionalität von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen

Hinzu kommt das Problem, dass die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von sogenannten LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen an sich schon ein Problem für die Behörden und Gerichte darstellt. Für einen Großteil der benötigten Sprachen gibt es max. zwei bis drei Personen, die derzeit bei Asyl-, Sicherheitsbehörden bzw. Gerichten bekannt sind.

Große Probleme scheint es zudem – den Aussagen der interviewten RichterInnen und ReferentInnen zufolge – bezüglich der Deutschkenntnisse von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen zu geben. Die von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen hergestellten Translate werden als nicht „protokolltauglich“ eingestuft und werden in der Folge meist im Stil angehoben und für die Verhandlungsniederschrift umformuliert. Dies verlängert die Dauer der Verhandlung bzw. Einvernahme (vgl. Kapitel 3.6.3). In manchen Fällen mussten RichterInnen und ReferentInnen außerdem noch ein/e zweite DolmetscherIn für Englisch oder Französisch hinzuziehen.

Die InterviewpartnerInnen äußerten zudem wiederholt Bedenken bezüglich der Professionalität von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen. Weisen diese denselben ethnolinguistischen Hintergrund wie der/die AsylwerberIn oder Angeklagte auf, gibt es Befürchtungen, dass sie der vernommenen Person „helfen wollen“.

Ein/e interviewte/r Referent/in des BAA fasst seine/ihre Bedenken bezüglich des Einsatzes von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen folgendermaßen zusammen:

„Die erste Wahl ist immer eine gängige Sprache (...) weil da sind am ehesten Dolmetscher vorhanden. Ich habe kaum bzw. es gibt nur sehr wenige Igbo-Dolmetscher. Und dann ist natürlich auch die Frage, wie ist die Qualität dieser Igbo-Dolmetscher und sind diese Dolmetscher überhaupt als vertrauenswürdig zu bezeichnen im Verfahren? Weil wenn ich einen habe, der vom selben Stamm ist und diese Sprache spricht, ist der irgendwie befangen unter Umständen? Such ich mir da eher einen neutralen Dolmetscher? (2008/12)

In Summe führt dies dazu, dass ein Großteil der AsylwerberInnen und Angeklagten aus afrikanischen Herkunftsländern nicht in seiner/ihrer Erstsprache gedolmetscht wird.

Vorzugweise wird auf eine Zweitsprache, wie z. B. Englisch, seltener Französisch oder Portugiesisch ausgewichen. Als Gründe nennen die interviewten EntscheidungsträgerInnen folgende:

- Der Großteil der zu vernehmenden Personen aus afrikanischen Herkunftsländern spricht – so die Annahme der EntscheidungsträgerInnen – in „ausreichendem“ Maß eine europäische Verkehrssprache. Da für diese Sprachen (a) gerichtlich beeidete und akademisch ausgebildete DolmetscherInnen sowie (b) insgesamt eine größere Anzahl an den Behörden und Gerichten bekannte und als „vertrauenswürdig“ eingestufte DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, werden diese bevorzugt. Die Erfahrungen, die mit LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen gemacht wurden, sind unterschiedlich. Insgesamt wurde jedoch von allen interviewten Personen bemängelt, dass deren Deutschkenntnisse mangelhaft seien.

Dies zeige sich vor allem bei der Übertragung von Fachvokabular von der Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache. Als Beispiel können die Begriffe „Bescheid“ oder „Akt“ angeführt werden, die – so die InterviewpartnerInnen – nicht von allen LaiendolmetscherInnen verstanden werden und ihnen der Folge erklärt werden müssen.

- Zudem äußerten die interviewten EntscheidungsträgerInnen Bedenken bezüglich der Neutralität von DolmetscherInnen, die denselben ethnolinguistischen Hintergrund aufweisen wie der/die zu vernehmende Person.

Fälle, in denen DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen bestellt werden sind – nach eigenen Beobachtungen und statistischen Auswertungen – deutlich in der Minderzahl. **Ursachen für die Bestellung von DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen können sein:**

1. Im Vor- bzw. Zulassungsverfahren gab es sprachlich bedingte Probleme in der Kommunikation, die im Akt erfasst sind.
2. Während der Verhandlung oder Einvernahme wird deutlich, dass die Verständigung zwischen DolmetscherIn und zu vernehmender Person nicht funktioniert und die Verhandlung/ Einvernahme muss in der Folge abgebrochen werden. Die verhandlungsleitende Person kommt zu dem Schluss, dass durch eine Englischdolmetschung die Rechtsschutzinteressen des/der betroffenen AsylwerberIn oder Angeklagten nicht ausreichend gewahrt werden können.
3. Da der Gegenstand der Verhandlung/Einvernahme als komplex eingeschätzt wird, wird auf einwandfreie Kommunikation im Gerichts- bzw. Verhandlungssaal Wert gelegt.
4. Der/die EntscheidungsträgerIn befindet einwandfreie Kommunikation während der Verhandlung aufgrund besonderer Umstände des Betroffenen für notwendig. Beispielsweise konnte im Strafverfahren beobachtet werden, dass für Minderjährige öfter DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen bestellt werden, als für Erwachsene.

3.1.3 Frequenz beim Einsatz von LaiendolmetscherInnen in afrikanischen Sprachen

3.1.3.1 Quantitative Erhebung

Statistische Erhebungen zum Dolmetschbedarf werden jährlich in unterschiedlichem Ausmaß von allen betroffenen Institutionen durchgeführt. Relativ hoch ist dabei die Zahl jener Sprachen, die nicht identifiziert bzw. statistisch erhoben werden können. Dies mag unterschiedliche Gründe haben, ein Informationsdefizit die sprachlichen und kulturellen wie arealspezifischen Gegebenheiten betreffend ist einer davon. RichterInnen, VerhandlungsleiterInnen wie PolizeibeamtInnen können in der Regel nicht einschätzen, wie häufig LaiendolmetscherInnen pro Jahr benötigt werden – in weiterer Folge können sie auch nicht angeben, wie viele bzw. welche Sprachen konkret in den vergangenen Jahren

im Dolmetscheinsatz relevant waren. Dies, die Vielfalt wie auch die Zugänglichkeit der Verzeichnisse, die als Grundlage für die Bestellung von LaiendolmetscherInnen Verwendung finden, wird von allen Befragten als für die eigene Arbeit erschwerend und als administratives Problem gesehen.

Seit 2007 wurde am Institut für Afrikawissenschaften mit einer Erhebung aller derzeit zugänglichen Daten begonnen. Diese wurden aber von den Gerichten und Behörden meist für Abrechnungszwecke mitunter nicht standardisiert erfasst und sind daher für den Zweck einer genauen Feststellung, welche Sprache für Personen welcher regionalen Herkunft und Muttersprache jeweils gedolmetscht wurde, nicht geeignet. Als Hauptproblem stellt sich in diesem Zusammenhang heraus, dass keine Verknüpfung zwischen regionaler Herkunft bzw. Muttersprache und gedolmetschter Sprache hergestellt wurde, sowie dass die gedolmetschten Sprachen derzeit sehr ungenau erfasst werden. Einen großen Anteil an den in die Statistik aufgenommenen Sprachen machen die Bereiche „Unbekannt“ und „Andere“ aus (vgl. Abb. 2, 3 und 4).

Fragebogenerhebungen bei verschiedenen Straflandesgerichten in Österreich zeigten die Schwierigkeiten quantitativer Erhebungen im Justizbereich auf. Da eine Erhebung über einen Zeitraum von drei Monaten für viele RichterInnen einen enormen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeutete, war die Rücklaufquote der ausgefüllten Fragebögen sehr unterschiedlich. Als erschwerender Faktor wurde auch die Strafprozessreform genannt, die zum Zeitpunkt der Erhebung in Kraft trat.

In Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz sollen zukünftig Möglichkeiten der zentralen statistischen Erhebung von Daten bezüglich der Erstsprachen vernommener Personen geprüft werden. Da die Staatsbürgerschaften der vernommenen Personen bereits zentral erfasst werden, ist eine Verknüpfung mit sprachspezifischen Angaben anzustreben.

Bei den österreichischen Bundesasylämtern in Einvernahmen gedolmetschte Sprachen 2006*

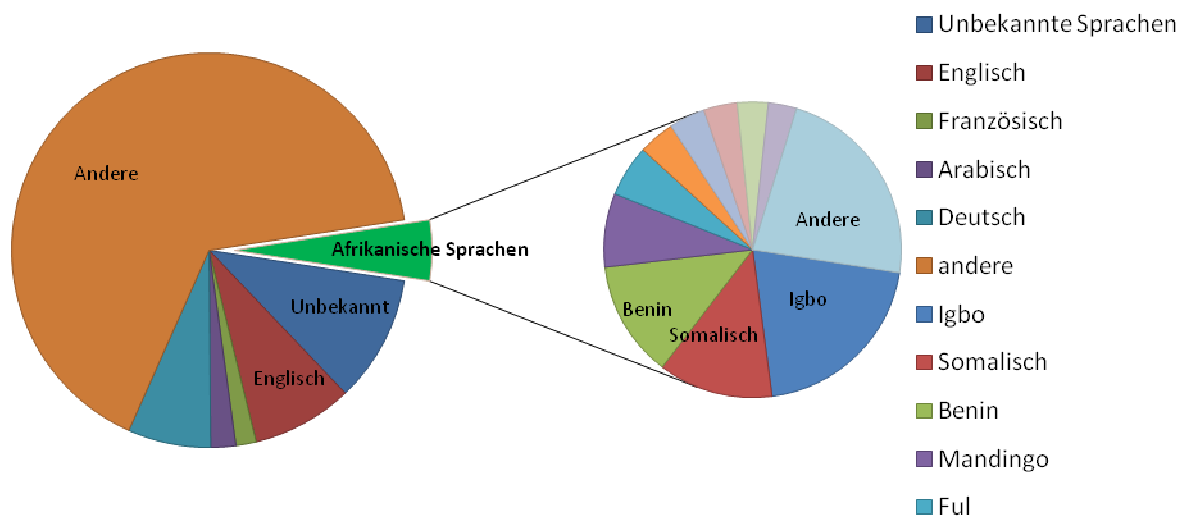


Abbildung 2: Bundesasylämter in Österreich: in Einvernahmen gedolmetschte Sprachen 2006.

* Die Bezeichnungen der Sprachen aus der Originalvorlage übernommen.

Gedolmetschte Verhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien 2006 Aufschlüsselung nach Sprachen

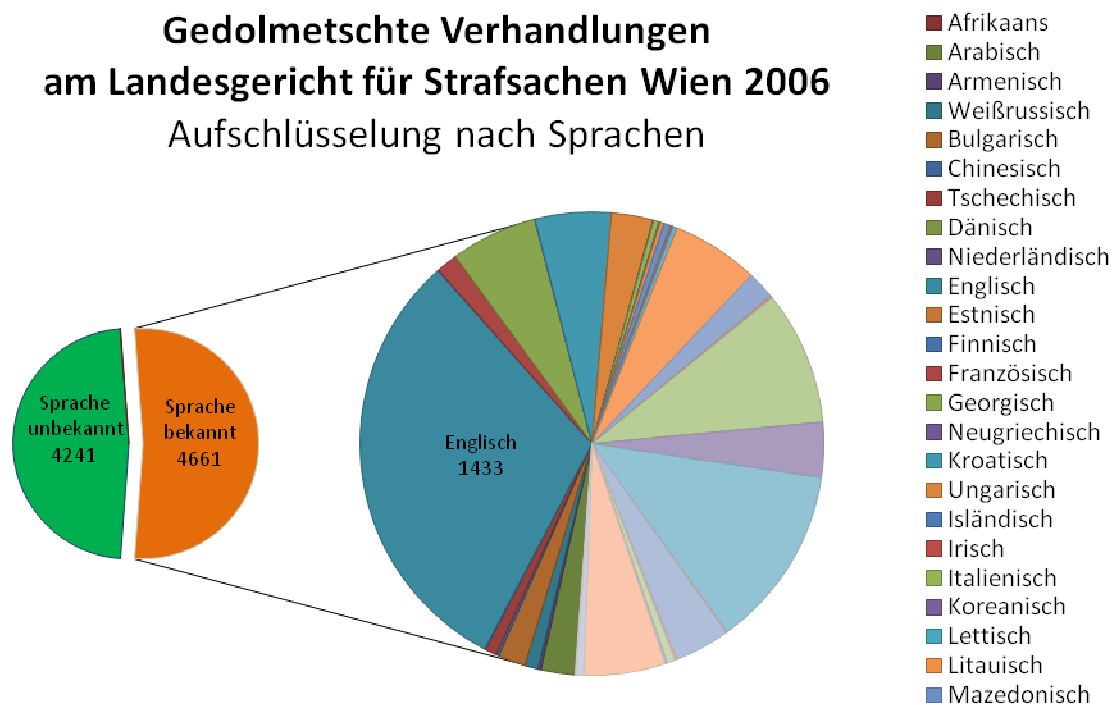


Abbildung 3: Landesgericht für Strafsachen Wien: Verwendete Sprachen in gedolmetschten Verhandlungen 2006, Statistiken des Bundesministeriums für Justiz, Bundesrechenzentrum.

* Die Bezeichnungen der Sprachen aus der Originalvorlage übernommen.

Herkunftsländer von Einvernommenen aus Afrika

(exkl. N-Afrika)

in österreichischen Strafverfahren 2006

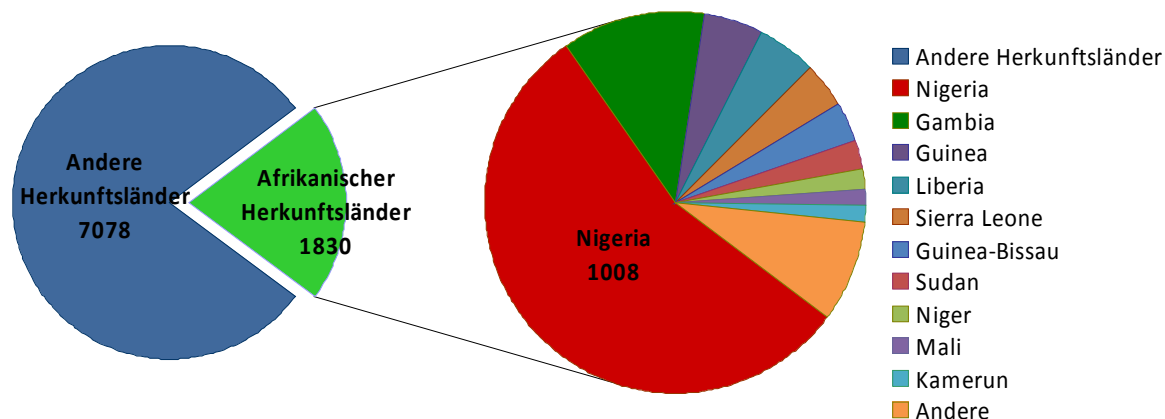


Abbildung 4: Strafverfahren in Österreich: Herkunftsländer von Einvernommenen aus Afrika (exkl. N-Afrika) in gedolmetschten Verhandlungen 2006, Statistiken des Bundesministeriums für Justiz, Bundesrechenzentrum.

3.1.3.2 Qualitative Erhebung

UBAS / AsylGH

Die interviewten Senatsmitglieder des damaligen UBAS schätzen, dass in ihren Verhandlungen 20-25 Prozent der BerufungswerberInnen aus afrikanischen Herkunftsländern in ihrer Erstsprache vernommen werden. 75-80 Prozent werden in einer Fremdsprache, wie Französisch, Englisch oder Portugiesisch befragt (2008/I7, 2008/I9).

Außenstellen des Bundesasylamtes und Erstaufnahmestellen

Die interviewten BeamtInnen geben an, dass im Asylverfahren prinzipiell, wenn möglich, eine DolmetscherIn in der Muttersprache des/der AsylwerberIn bestellt wird. Der „afrikanische Bereich“ ist laut ihren Aussagen diesbezüglich eine Ausnahme, dort werde sehr häufig auf eine Fremdsprache wie Englisch oder Französisch ausgewichen (2008/I1, 2008/I2, 2008, I3, 2008/I4, 2008/I5, 2008/I6) (vgl. auch Abb. 2).

Landesgericht für Strafsachen Wien

Die interviewten RichterInnen geben an, dass sie „nur“ in Ausnahmefällen eine/n SprachmittlerIn für eine afrikanische Sprache bestellen (2007/I1, 2007/I, 2007/I5). Es kann vermutet werden, dass der Einsatz von DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen im Bereich des Strafverfahrens weniger häufig ist, als im Asylbereich.

In allen drei Bereichen wurden von den InterviewpartnerInnen *Mandinka, Wolof, Somali und Igbo* als afrikanische Sprachen genannt, für die sie - relativ gesehen - häufig SprachmittlerInnen bestellen.

Da das **Institut für Afrikawissenschaften** seit geraumer Zeit von unterschiedlichen Gerichten und Behörden angefragt wird, ob Kontakte zu Native Speakern für diverse afrikanische Sprachen vorhanden sind, wurde seit Jänner 2008 dieser Bedarf statistisch erhoben. Durchschnittlich wird zwei Mal pro Monat angefragt. Die folgende Liste gibt einen Überblick über Institutionen und angefragte Sprachen für 2008.

Tabelle 5: Anfragen an das Institut für Afrikawissenschaften

Sprache	Häufigkeit	Behörde
Igbo	3x	Bezirksgericht
Bambara, Wolof	1x	Bezirksgericht
Mandingo	2x	Bezirksgericht Hernals
Swahili	1x	Bezirksgericht
Lingala	1x	Jugendamt
Igbo	1x	Jugendamt
Somali	1x	Integrationshaus
Yoruba	2x	Sozialamt
Fulfulde	1x	Bezirksgericht Innere Stadt
Lingala	1x	Bezirksgericht Favoriten
Wolof	1x	Bezirksgericht
Somali	2x	Bezirksgericht Liesing
Somali	1x	Kriminalpolizei Wien
Mandinka Bambara	1x	Flüchtlingshaus der Diakonie
Twi	2x	Rechtsanwalt
Hausa	3x	Landesgericht für Strafsachen /Jugendgericht
Mandingo	3x	STA Wien /Jugendgericht

Die Anfragen werden aber für gewöhnlich unter großem Zeitdruck gestellt, in den meisten Fällen kann das Institut nur - sofern vorhanden - Kontaktadressen weitergeben. Es besteht in diesem Bereich noch keine institutionelle Kooperation, angesichts der bereits oben angeführten Komplexität von Sprachsituationen in vielen afrikanischen Ländern wäre in diesem Bereich eine intensivere wissenschaftliche Beratungstätigkeit für die anfragenden Institutionen jedoch sinnvoll. Das Institut verfügt derzeit noch nicht über ein zentrales Datensystem, das über Sprachen, Native Speaker und Bedarf Auskunft geben kann. Im Sinne der Qualitätssicherung wird diesbezüglich ein Datenbanksystem konzipiert.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die derzeit vorhandenen Informationen zur Häufigkeit des Einsatzes von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen sehr lückenhaft sind. Für künftige Vorhaben, die der Qualitätssicherung des Einsatzes von LaiendolmetscherInnen dienen sollen, stellen exakte Daten diesbezüglich aber eine Notwendigkeit dar.

3.2 Bestellung von DolmetscherInnen

Die rechtlichen Bestimmungen geben vor, dass DolmetscherInnen, die in der Liste des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen (ÖVGD) eingetragen sind, der Vorzug zu geben ist (vgl. Kadric 2006: 75 und Maurer-Kober 2006: 19f.). Diese Liste ist im Internet unter www.gerichtsdolmetscher.at abrufbar. Derzeit stehen für 49 Sprachen gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zur Verfügung. Für nicht akademisch ausgebildete und nicht gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen gibt es kein öffentlich zugängliches Verzeichnis.

Im Rahmen der Auswertung der erhobenen Interviewtexte, wurden folgende Bereiche untersucht:

1. Auf welche Informationsquellen greifen EntscheidungsträgerInnen bei Gerichten und Behörden bei der Bestellung von DolmetscherInnen zurück?
2. Auf der Basis welcher Kriterien bestellen EntscheidungsträgerInnen DolmetscherInnen?

3.2.1 Informationsquellen

Die interviewten RichterInnen führen folgende Quellen an, die sie bei der Bestellung von DolmetscherInnen zu Rate ziehen:

Tabelle 6: Von RichterInnen (LG-Wien) und ReferentInnen (BAA) genannte Informationsquellen, die sie bei der Bestellung von DolmetscherInnen verwenden

Reihenfolge der Konsultation	Informationsquelle	LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen?
1	Eigene Liste, die Kontaktdaten zu DolmetscherInnen beinhaltet, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden	Beinhaltet teilweise auch Kontaktadressen zu LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen
2	KollegInnen fragen	
2	Behördeninterne Listen: Landesgericht für Strafsachen – Intranet BAA: Bundesdolmetscherliste, Listen der einzelnen Organisationseinheiten	Intranet beinhaltet keine Kontaktdaten zu LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen, Bundesdolmetscherliste des BAA beinhaltet diesbezüglich Informationen
3	Verzeichnis der Gerichtsdolmetscher (URL: www.gerichtsdolmetscher.at)	Beinhaltet DolmetscherInnen für 49 Sprachen; afrikanische Sprachen werden nicht abgedeckt
4	Unterschiedliche Listen der Sicherheitsdienststellen: Kriminalpolizei und Fremdenpolizei	Haben lt. den interviewten RichterInnen (Landesgericht für Strafsachen Wien) mehr Kontaktadressen zu LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen, als sie selbst
5	Übersetzungsbüros (auch aus Deutschland)	Werden nur für Sprachen angefragt, für die es keine gerichtlich beeideten DolmetscherInnen gibt
5	Institut für Afrikawissenschaften, Botschaften, UNO u. ä.	

Wie Tabelle 6 zeigt, greifen die für die Bestellung von DolmetscherInnen zuständigen Akteure auf unterschiedliche Informationsquellen zurück. Neben eigenen Listen, die der Großteil der interviewten RichterInnen und ReferentInnen führt, sind behörden- bzw. gerichtsinterne Listen und die Liste des ÖVGD relevant. Erst wenn durch deren Konsultation nicht das notwendige Ergebnis erzielt werden kann, werden andere Quellen herangezogen. Kontaktdaten von LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen können entweder den behördeninternen Listen entnommen werden oder werden über externe Institutionen (wie bsp.weise Botschaften oder dem Institut für Afrikawissenschaften) angefragt.

Die verschiedenen Listen, die innerhalb der Behörden und Gerichte zur Verfügung stehen, **variieren stark bezüglich ihrer Qualität, Datenaufbereitung und Herkunft**. Im Allgemeinen sind afrikanische Sprachen darin mit unterschiedlichen Schreibweisen und Namen durchwegs mehrfach erfasst, auch scheint die Qualität der Angaben keiner Überprüfung zu unterliegen. Auf bilateraler Basis besteht punktuell ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen, in der Regel werden jedoch mögliche Synergien kaum genutzt, dies trifft sowohl auf das Asylverfahren als auch auf das Strafverfahren zu.

Zentral ist, dass der persönlichen Erfahrung (eigene wie auch von KollegInnen), die mit einem/r DolmetscherIn gemacht wurde, bei der Bestellung mehr Gewicht eingeräumt wird als der gerichtlichen Zertifizierung durch den ÖVGD. RichterInnen, die beispielsweise zum ersten Mal in ihrer Tätigkeit ein/e DolmetscherIn bestellten, orientierten sich eigenen Angaben zufolge zunächst an der Praxis ihrer KollegInnen:

Ähm, da hab ich... also ich habe mir von meinen Kollegen natürlich gesagt „wen nehmts ihr?“, und dann hab ich einen von denen genommen, ja. Also, bevor ich wen aus der Liste nehme der vielleicht noch nie eine Strafrechtsverhandlung gedolmetscht hat, verlass ich mich halt lieber auf die Empfehlungen von den Kollegen“. (200711)

Die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Kooperationsfähigkeit von DolmetscherInnen, egal ob beeidet oder nicht, sind für die Bestellung wichtiger als die Referenz der offiziellen Liste des ÖVGD. Im Rahmen der Datenerhebung konnte zudem am LG-Wien beobachtet werden, dass DolmetscherInnen, die in die Liste des ÖVGD eingetragen sind, für Sprachen bestellt werden, für die sie nicht zertifiziert sind. So wurde beobachtet, dass für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern häufig Dolmetscher Englisch dolmetschen, die für Arabisch eingetragen sind. Auch hier wiederum wird der Vertrauenswürdigkeit von DolmetscherInnen Vorrang gegenüber der zertifizierten Fachkompetenz gegeben.

3.2.2 Kriterien bei der Bestellung von DolmetscherInnen

Die interviewten RichterInnen und ReferentInnen gaben an, dass sie vorzugsweise DolmetscherInnen bestellen, mit denen sie bereits - entweder selbst oder KollegInnen - **gute Erfahrungen** gemacht haben. Für bestimmte Sprachen, die häufig benötigt werden, werden in der Folge von RichterInnen und ReferentInnen meist immer wieder dieselben DolmetscherInnen bestellt. Nicht unwesentlich ist

dabei, dass die wiederholte Zusammenarbeit in Verhandlungen, DolmetscherIn und RichterIn/ReferentIn zu einem eingespielten Team werden lässt. Der/die DolmetscherIn kennt meist die Erwartungen, die der/die RichterIn oder ReferentIn an ihn/sie hat und kann dem Folge leisten.

„Jeder hat seine, seine Dolmetscher, weil ... äh, weil es gibt verschiedene Sachen, die mir wesentlich sind bei einer Belehrung, ich mach eine wesentlich ausführlicherer Beschuldigten Belehrung als das vielleicht äh, also, in der Jugend ist das überall üblich Also ich möchte schon haben, dass der Dolmetscher das sagt was ich sage und wenn/ es geht schneller, wenn mich der Dolmetscher kennt.... und wenn.../ das sind Standardsätze in Wahrheit, ja, also wenn der schon weiß was da kommt, dann geht das schon wesentlich geschwinder.“ (2007/12)

Neben Sprachkenntnissen, können die Erwartungen, die RichterInnen und ReferentInnen an DolmetscherInnen stellen, unter den Begriffen Neutralität, Effizienz, Fähigkeit, sich an die Sprechweise der zu vernehmenden Person anzupassen und Vertrautheit mit dem juristischem Vokabular und den formalen Abläufen zusammengefasst werden.

- **Neutralität:** DolmetscherInnen, so wurde wiederholt von den InterviewpartnerInnen betont, sollen „nur dolmetschen“. Es wird zwar zur Kenntnis genommen, dass „wortwörtliches“ Dolmetschen aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich ist, insgesamt dominiert aber die Vorstellung, dass eine professionelle Dolmetschung bedeutet, dass inhaltlich nichts verändert, hinzugefügt oder weggelassen wird. DolmetscherInnen sollen keine eigene Rolle in den Verhandlungen/ Einvernahmen einnehmen. Ein/e interviewte/r RichterIn betonte z. B.:

“dass der Dolmetscher solange es eben möglich ist, so lange man merkt, dass der Beschuldigte es versteht, genau das sagt, was ich sag und mir dann auf der anderen Seite auch ... also eigentlich nur das Zwischenstück ist, wie´s gedacht ist“ (2007/18)

- **Effizienz:** Neben Pünktlichkeit, Erreichbarkeit und Zuverlässigkeit, ist für RichterInnen und ReferentInnen auch der reibungslose und effiziente Einsatz des/der DolmetscherIn in der Verhandlung/Einvernahme selbst relevant. DolmetscherInnen mit denen bereits häufiger gut zusammengearbeitet wurde, wird in der Folge der Vorzug gegeben.

„Natürlich sollte er [der/die DolmetscherIn] gut mit mir zusammenarbeiten (...) wenn er involviert ist und die Abläufe schon kennt, ist es für mich einfacher und auch für den verdächtig Beschuldigten angenehmer, wenn das rascher geht, ja.“ (2007/15)

- **Vertrautheit mit der Situation bei Gericht und Asylbehörden:** RichterInnen und ReferentInnen erwarten – so ein Ergebnis der Auswertung der Interviews –, dass DolmetscherInnen juristisches Fachvokabular problemlos von der Ausgangssprache in die Zielsprache übertragen können. Außerdem werden bevorzugt DolmetscherInnen bestellt, die mit den formalen Abläufen vertraut sind:

„(...) für mich (..) ist besonders wichtig, dass das funktioniert, dass ich dem Dolmetsch nicht erklären muss wer ich bin und was jetzt passiert.“ (2007/15).

- **Fähigkeit sich an die Sprechweise der zu vernehmenden Person anzupassen:** Dies inkludiert zum Einen eine Registereinfachung juristischer Fachsprache in Richtung des/der Angeklagten, Beschuldigten oder AsylwerberIn und zum anderen insgesamt die Fähigkeit sich an die von der vernommenen Person verwendete sprachliche Varietät anzupassen. Beispielsweise wurde öfters von InterviewpartnerInnen angeführt, dass die Verwendung eines „Oxford-English“ im Verhandlungssaal nicht zielführend sei.

Im **Asylverfahren** kommen folgende Kriterien, die bei der Bestellung von DolmetscherInnen berücksichtigt werden, fallweise hinzu:

- **Geschlecht:** In Verfahren, die einen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, sollte der/die DolmetscherIn demselben Geschlecht wie der/die AsylwerberIn, angehören.
- **Ethnische Zugehörigkeit:** Am Beispiel von tschetschenischen Flüchtlingen gaben mehrere InterviewpartnerInnen an, dass die ethnische Zugehörigkeit eines/r DolmetscherIn in manchen Fällen zum Ausschlusskriterium werden kann.
- **Länderkenntnis:** Einzelne interviewte ReferentInnen des Bundesasylamtes und ein interviewtes Senatsmitglied des damaligen UBAS führen an, dass es von Vorteil sei, wenn der/die DolmetscherIn mit der Situation im Herkunftsland des/der AsylwerberIn vertraut sei.

3.3 LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen: Kompetenzen und Rolle im Verhandlungssaal

In diesem Kapitel werden folgende Bereiche behandelt:

1. Welche Rolle nehmen LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen im Verhandlungssaal im Vergleich zu akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen für Englisch ein?
2. Welche Auswirkungen hat die von ihnen eingenommene diskursive Rolle auf die Interaktion im Verhandlungssaal?

LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen sind eine in sich sehr heterogene Gruppe. Neben beispielsweise AfrikawissenschaftlerInnen, die fallweise bei Gerichten und Behörden dolmetschen, werden meist Sprachkundige eingesetzt, die selbst Migrationshintergrund aufweisen und ihre Deutschkenntnisse im Rahmen ihrer Migrationsbiographie erworben haben.

Die Ergebnisse der durchgeführten Vorstudien zeigen, dass LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen mitunter im Verhandlungssaal eine gänzlich andere Rolle einnehmen, als akademisch ausgebildete DolmetscherInnen. Neben den Unterschieden, die diese beiden Gruppen von DolmetscherInnen in Bezug zu Wissen und Kompetenzen aufweisen, ist – so zeigen die ersten Ergebnisse - auch die ihnen im Verhandlungssaal zugeschriebene und von ihnen eingenommene kulturelle Identität ein Grund hierfür.

Von Seiten der Forschung im Bereich Dolmetschen bei Gericht und Behörden wurde bereits wiederholt geäußert, dass Dolmetschen ohne Interpretation und DolmetscherInnen ohne Rolle und Identität eine Fiktion sind (vgl. Berg-Seligson 1990; Kadric 2006, Maryns 2006; Pöllabauer 2005; Pöchlacker 2003; Rycroft 2005; Scheffer 1997). Wenn statt einer Englisch-DolmetscherIn eine sprachkundige Person, die in einer afrikanischen Sprache dolmetscht (und meist aus derselben Herkunftsregion wie der/die AsylwerberIn bzw. der/die Angeklagte kommt und über keine Ausbildung im Dolmetschen verfügt) eingesetzt wird, dann verändert sich nicht nur der sprachliche Code in dem

gedolmetscht wird, sondern auch die von dem/der SprachmittlerIn eingenommene diskursive Rolle sowie die Art und Weise der Interpretation der Redebeiträge der AsylwerberInnen und Angeklagten. Der Umgang mit kultureller Differenz in den Verhandlungen wird wesentlich durch die Rolle und Identität, die dem/der jeweiligen DolmetscherIn von den anderen Akteuren zugeschrieben wird und die sie/er einnimmt, bestimmt (vgl. Rienzner 2009). Im Rahmen der Vorstudien, die in diesem Bericht zusammenfassend dargestellt werden, konnten diesbezüglich erste vorläufige Ergebnisse erzielt werden, die im Folgenden am Beispiel von Kulturmittlung und dem Umgang mit juristischer Terminologie dargestellt werden.

3.3.1 Kulturmittlung

Im Rahmen des Projekts „Fallbeispiel Mandinka“ konnte beobachtet werden, dass DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen im Verhandlungssaal wiederholt die Rolle eines/r Kulturmittlers/in einnehmen. Dabei wurde wiederholt die Bedeutung bestimmter Begriffe erklärt und das kulturspezifische Wissen zu der Herkunftsregion der AsylwerberInnen eingesetzt. Da die beobachteten DolmetscherInnen für Englisch primär in der Aufnahmegesellschaft verankert sind, konnten diese keine Beiträge liefern, in denen sie kulturmittlerische Funktionen übernahmen.

Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Pöllabauer (2005: 417ff.), die eine diskursanalytische Untersuchung zum Dolmetschen beim Bundesasylamt Graz durchgeführt hat. Sie dokumentiert anhand einiger Beispiele, dass DolmetscherInnen für Englisch in vielen Fällen die kulturelle Relativität einzelner Begriffe nicht erkennen

In Verhandlungen, in denen ein/e DolmetscherIn für afrikanische Sprachen eingesetzt wurde, konnte häufig beobachtet werden, dass er/sie bemüht war, das Vorbringen der BerufungswerberInnen durch meta-pragmatische Kommentare, wie das Gesagte zu verstehen sei, zu ergänzen. Oft handelte es sich um Umschreibungen einzelner Begriffe, die - laut eigener Angaben - nicht direkt ins Deutsche übertragbar seien. Beispielsweise wurde in einer Verhandlung ein Zeitbegriff umschrieben und der Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass dieser Begriff nicht in die deutsche Sprache übertragbar sei (2008/B2). Weiters wurde häufig kulturelles und nationales Wissen in die Verhandlungen eingebracht und öfters erklärt, wie von den AsylwerberInnen genannte Namen geschrieben würden (2008/B2, 2008/B9).

Die **Grenze zwischen Sachverständigenurteilen und Kulturmittlung** ist in solchen Vorkommensfällen allerdings fließend. In einer Verhandlung beispielsweise wurde durch der/die DolmetscherIn das Vorbringen des/r Berufungswerbers/in durch Einsatz des eigenen Wissens bestätigt. Der/Die BerufungswerberIn gab in dieser Verhandlung an, dass die Vorfahren in dem genannten Herkunftsland nicht sehr verwurzelt und die Eltern von einem anderen Land dorthin geflohen seien. In der beobachteten Verhandlung bestätigte der/die DolmetscherIn dies: „Das stimmt, viele von Land2 sind wegen dem Krieg nach Land 1 geflohen.“ (2008/B1).

Welche Rolle der/die DolmetscherIn in einer Verhandlung einnimmt, wird wesentlich vom Kommunikationsprozess (und vom Ablauf früherer Verhandlungen) beeinflusst, in den die Dolmetschung eingebunden ist. VerhandlungsleiterInnen fragen mitunter während der Verhandlung die dolmetschende Person öfters, wie sie etwas beurteile und holen so ihre Meinung zum Vorbringen des/der Berufungswerbers/in ein (2008/B1). Die diskursive Rolle eines/r DolmetscherIn in einer Verhandlung kann nicht als immer gleich bleibender Bestandteil einer Verhandlungssituation betrachtet werden. Sie ist vielmehr Gegenstand einer wechselseitigen Aushandlung zwischen allen beteiligten Akteuren, wobei aber letztlich die Definitionsmacht dem/der VerhandlungsleiterIn obliegt.

DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen werden häufig gefragt, wie hoch sie das Alter von AsylwerberInnen einschätzten und ob sie glaubten, dass die AsylwerberInnen von „dort“ kämen:

„Weil ich versteh die auch, ich komme aus Land 1 und er kommt aus Land 1 und er sagt irgendwas. Die werden mich schon fragen, die werden schon fragen auch. Wie kann ich das und er kann das nicht? Wir kommen aus dieselbe Stadt. Manchmal wir kommen von dieselbe Stadt. Weil die sagen, dass die kommen aus Ort 1 und sogar von derselbe Straße. Und die fragen mich: "Kann das stimmen von diese Straße das so und so?" Aber ich seh das nicht, ich bin von diese Straße. Sag ich "Ja" oder sag ich "Nein". Aber die Einzige was ich nicht mach, ist das wenn die ihre Alter wissen wollen. (...) Manchmal die fragen mich schon, ich weiß, dass der • ist älter ist, älter als die Beamte. Aber • ich äußere nicht. Ist nicht meine Sache. (...) Das ist viel beim • Bundesasylamt. Weil manchmal die sind verzweifelt, die wissen nicht, was die machen. Die fragen mich und dann fragen die mich. Die warten bis er geht oder so und dann fragen die mich manchmal: "Was glaubst du?" Aber meistens will ich nicht sagen.“ (2008/18)

Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass die Wahrnehmung der vernommenen Personen, die Rolle der DolmetscherInnen im Verhandlungssaal betreffend, problematisch sein kann:

„Die [vernommenen Personen] werden mich immer/ weil ich sage immer: "Was du hast gesagt so, kannst du das nicht irgendwie formulieren. Weil ich werde das verstehen/ weil es gibt Sprachen. Aber der Beamte wird das nicht verstehen." Der sagt: "Weißt du dort, du kennst eh." Kenn ich nicht. Ja, ich kenn, aber der Beamte kennt das nicht. Ich kann nicht dem Beamten sagen: "Du kennst eh.". "Nein, das kenn ich nicht. Du musst mir genau sagen." Auch wenn der sagt: "Formulier das selber." Ich sag: "Na, ich kann das nicht formulieren." (2008/18)

Im Asylverfahren fragen VerhandlungsleiterInnen und ReferentInnen oft nach den Lebensumständen der AsylwerberInnen in ihrem Herkunftsland und/oder genauer nach den Umständen, die zur Flucht geführt haben. Bestimmte Aspekte davon näher zu erklären erscheint den AsylwerberInnen, einem/r DolmetscherIn gegenüber, die aus derselben Region kommt, nicht notwendig. Er/sie – so wird von ihrer Seite aus angenommen – „weiß eh“, wie es dort ist. Die Art und Weise, wie sie ihm/ihr gegenüber Dinge erklären, ist vermutlich gänzlich unterschiedlich, wie sie es machen würden, würden sie direkt mit dem/der VerhandlungsleiterIn sprechen. AsylwerberInnen und Angeklagte orientieren sich bei der Produktion ihrer Redebeiträge an der „kulturellen“ Identität und dem Wissen des/der DolmetscherIn und nicht an dem/der VerhandlungsleiterIn. DolmetscherInnen sind sich bewusst, dass die VerhandlungsleiterInnen die Äußerungen der AsylwerberInnen ohne eine ergänzende Erklärung vermutlich nicht verstehen können. Auf der anderen Seite weiß er/sie auch, dass die BeamtInnen und VerhandlungsleiterInnen von ihm/ihr verlangen „nur“ zu dolmetschen. Seine/ihre Lösung des Konflikts ist, dass er/sie die AsylwerberInnen und Angeklagten darauf aufmerksam macht, dass er/sie nicht in ihrem Namen Redebeiträge produzieren kann, jedoch die verhandlungsleitenden Personen so die Äußerungen nicht verstehen werden.

3.3.2 Beherrschung der juristischen Terminologie

Große Unterschiede gibt es bezüglich der Beherrschung der juristischen Terminologie zwischen mandinkasprachigen und englischsprachigen DolmetscherInnen. Die beobachteten EnglischdolmetscherInnen sind mit der Sprache im Gerichtssaal bzw. im Verhandlungssaal vertraut. Sie verfügen über das nötige Sachwissen, das für den spezifischen Verfahrenstyp relevant ist. Dazu gehören die Kenntnis der Verfahrensabläufe und der Institution, die Verwendung der fachspezifischen Termini und deren Verstehen. Die in der Zielsprache Englisch verfügbaren Termini werden regelmäßig (konsistent) verwendet. Die DolmetscherInnen orientieren sich in diesen Fällen somit an der Gerichtssprache im englischsprachigen Sprach- und Kulturraum im Allgemeinen. Sie orientieren sich aber nicht an der im Gerichtssaal in Gambia verwendeten Fachterminologie. Daher wird das Sachwissen für translatorische Zwecke genau genommen nicht anhand von Parallelmaterial aus dem Ausgangssprach- und Ausgangskulturraum der vernommenen Person erarbeitet (vgl. dazu Kadric 2003:34). Ein „Verstehen“ wird in diesen Fällen nur dann durch die Dolmetschung erzielt, wenn die vernommene Person zusätzlich über ein Sachwissen verfügt.

Unter den beobachteten Verhandlungen und Einvernahmen war dies beispielsweise einmal der Fall. Der/Die AsylwerberIn verfügte über gute Englisch- und Deutschkenntnisse und war zudem mit dem Verfahrensablauf und dem juristischen Fachgebiet vertraut (2008/B4). In den meisten anderen Fällen kam es im Zusammenhang mit Passagen institutionalisierter Fachsprache zu Irritationen bei der vernommenen Person. Diese äußerten sich in Nachfragen bzw. sichtbare Verständnislosigkeit, in einigen Fällen zeigten die Reaktionen der fremdsprachigen Person, dass sie die vorangegangenen Inhalte nicht verstanden haben konnte.

Bei Verhandlungen und Einvernahmen, die auf Mandinka gedolmetscht wurden, wurden einzelne juristische Fachtermini aus dem Englischen übernommen, jedoch nach morphologischen und phonetischen Regeln des Mandinka in den Sprachkorpus integriert (Bsp.: asili ke). In zahlreichen Passagen fehlten jedoch die spezifischen Begriffe, wodurch der/die DolmetscherIn auf Umschreibungen und eine vereinfachte Wiedergabe der Sachinhalte ausweichen musste. Dadurch entstanden einerseits Verzögerungen im Verhandlungsablauf sowie andererseits selbstbestimmtes Agieren des/der DolmetscherIn (s.o.). Verständnisschwierigkeiten traten in diesen Situationen deutlich weniger auf.

Hinsichtlich der spezifischen juristischen Terminologie konnte ein dringender Bedarf an fundierten wissenschaftlichen Daten festgestellt werden. Während der Laufzeit des vorliegenden Projekts führte die Kooperation zwischen dem Bundesasylamt, den translationswissenschaftlichen Instituten in Graz und Wien zur Konzeption einer Terminologiedatenbank für das österreichische Asylverfahren. Da afrikanische Sprachen bislang nicht berücksichtigt wurden, wäre eine Integration afrikanischer Sprachen bei Terminologie-Projekten sinnvoll.

3.3.3 Interaktion im Verhandlungssaal

Im Rahmen der Datenerhebung konnten wir beobachten, dass sich die Interaktion zwischen den an einer Verhandlung beteiligten Akteuren sowohl im Straf- und Asylbereich verändert, wenn anstelle eines/r Englisch-DolmetscherIn ein/e SprachmittlerIn für eine afrikanische Sprache bestellt wird. Dies zeigt sich vor allem in zwei Bereichen:

1. Im Falle afrikanischer Sprachen greifen die VerhandlungsleiterInnen aktiv in die gedolmetschten Sequenzen ein, wenn die Deutschkompetenz als nicht ausreichend erachtet wird. Sie formulieren dann das Translat der DolmetscherInnen für das **Protokoll** um, da sie die von den SprachmittlerInnen verwendete Formulierung nicht als protokolltauglich einschätzen.¹⁰ In den Verhandlungen, in denen in Englisch gedolmetscht wird (vgl. auch Pöchhacker; Kolb 2007), übernehmen meist die DolmetscherInnen das Diktat für die Niederschrift, wobei aber die VerhandlungsleiterInnen bzw. RichterInnen durch einen Blick auf den PC-Bildschirm das Protokoll kontrollieren und manchmal verändernd einwirken. Ein interviewtes Senatsmitglied beim damaligen UBAS äußerte sich diesbezüglich folgendermaßen:

„Für mich ist auch ganz wichtig, dass ein Dolmetscher (...) dann letztlich auch bei der Übersetzung brauchbare Sätze schon für das Protokoll liefert. Das ist für mich etwas sehr Wesentliches. Das ist schwierig bei Dolmetschern, die vor allem Native Speaker irgendwo sind, ähm wo man dann oft erst aus den Sätzen, die sie machen, versuchen muss, einen deutschen, protokollfähigen Satz zu machen. Und da ist dann natürlich wieder besonders schwierig, nicht durch diese Erst-Umformulierung etwas hineinzudeuteln, was der dann nicht gesagt hat. Also ich tu mir mit Native Speakern oft sehr schwer, weil die/ die sag ich amal, sagen dann irgendetwas und ich denke mir vom Sinn her, verstehe ich's schon, aber wenn ich das jetzt so und so diktieren, ist es dann wirklich das, was der gesagt hat? Und da muss ich sehr oft nachfragen.“ (2008/17)

2. Bei in Englisch gedolmetschten Verhandlungen unterliegen die „Gespräche“ zwischen DolmetscherInnen und AsylwerberInnen bzw. Angeklagten einer stärkeren Kontrolle der EntscheidungsträgerInnen und Zwiesgespräche unter Ausschluss der VerhandlungsleiterInnen bzw. RichterInnen sind einem stärkeren Legitimationszwang ausgesetzt. Bei afrikanischen Sprachen sind hingegen längere Dialoge zwischen vernommener Person und SprachmittlerIn während der Verhandlung häufig zu beobachten. Die **internen Gesprächsrunden**¹¹ zwischen AsylwerberIn bzw. Angeklagtem/r und SprachmittlerIn dauern häufig länger, als die für die

¹⁰ In mehreren Interviews äußerten VerhandlungsleiterInnen und RichterInnen, dass sprachkundige Personen, die als DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen eingesetzt werden, oft nicht so gut Deutsch sprechen können (vgl. 2008/13, 2008/17, 2008/19).

¹¹ Mit internen Gesprächsrunden sind Gespräche zwischen vernommener Person und SprachmittlerIn gemeint, die aus einer eigenständigen Verhandlungsführung der dolmetschenden Person entstehen. Diesem Verhalten können zwei unterschiedliche Motive zu Grunde liegen: Die dolmetschende Person möchte im Auftrag der Institution agieren, für die sie dolmetscht. Bei Pöllabauer (2005) wird diese Handlungsweise als Hilfspolizistenrolle bezeichnet. Ein weiterer Grund ist aber, dass die dolmetschende Person eigenständig versucht, die Kommunikation aufrecht zu erhalten. Dabei reflektiert sie fortlaufend wie sie etwas ausdrücken muss, dass der/die EmpfängerIn den Inhalt zur Gänze erfassen kann. Dazu setzt sie ihr soziokulturelles Wissen ein und wendet unterschiedliche Verständigungsstrategien an. Dies fällt insbesondere bei komplexen Inhalten oder bei juristischer Terminologie auf.

VerhandlungsleiterInnen bzw. RichterInnen hergestellten Translate. Im Anschluss daran „filtern“ die DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen das aus ihrer Perspektive institutionell Relevante aus den Dialogen heraus und geben dies an die VerhandlungsleiterInnen und RichterInnen weiter.

Im Falle von Verhandlungen, für die ein/e Mandinka-DolmetscherIn hinzugezogen wurde, konnte beobachtet werden, dass die Kommunikation zwischen vernommener Person und DolmetscherIn in Form von Zwiegesprächen lief. Dann, wenn der/die DolmetscherIn mit der Reaktion/Äußerung der vernommenen Person nicht zufrieden war, stellte er/sie selbst weitere Fragen, in einigen Situationen gab er/sie auch Informationen weiter, wie sich die betroffene Person zu verhalten habe. Der/die DolmetscherIn agierte dann nach seiner/ihrer Einschätzung entsprechend den Erwartungen der Institution. Auch ein gewisser Unwille bzw. emotionale Äußerungen konnten seitens der dolmetschenden Person beobachtet werden. Letztere legte in diesen Situationen die Rolle der neutralen vermittelnden Person ab und übernahm eine „institutionelle“ Verantwortung. Die RichterInnen bzw. VerhandlungsleiterInnen erweckten dann den Eindruck, dass sie die dolmetschende Person zwar in ihrem Auftrag jedoch ohne Kontrolle handeln ließen. In den meisten Fällen wurden diese Kommunikationsabläufe zwischen dolmetschender und einvernommener Person nicht im Translat wiedergegeben. Der/die VerhandlungsleiterIn hat demnach keine Möglichkeit sich darüber ein Bild zu machen.

So konnten wir beispielsweise bei einer Verhandlung beobachten, dass sich der/die DolmetscherIn in mehreren Sequenzen, die unmittelbar aufeinanderfolgten, ausschließlich mit der vernommenen Person unterhielt. Die verhandlungsleitende Person hatte zu Beginn noch einmal bezüglich des exakten Tathergangs gefragt. Die dolmetschende Person übersetzte zunächst einfach die Frage. Da der/die Befragte eine zur bisherigen Aussage widersprüchliche Antwort gab, fragte der/die DolmetscherIn eigenständig nach, ob diese Aussage wirklich stimme. Da dies bestätigt wurde, erklärte er/sie in einer längeren Sequenz, warum diese Frage für das Verfahren wichtig sei und dass es darauf ankomme, dass die verhandlungsleitende Person alles richtig verstehen könne. Als der/die Befragte wiederholt eine unveränderte Antwort gab, fragte der/die DolmetscherIn sichtlich verärgert, ob er/sie denn nicht verstünde. Als auf der Aussage weiter beharrt wurde, fasste der/die Dolmetscherin - sichtlich resigniert - die mehrminütige Diskussion mit dem kurzen Satz zusammen: „Er war da“ (2008/B9).

Aber auch in den Verhandlungen mit Englisch-DolmetscherInnen werden die Aussagen der AsylwerberInnen und Angeklagten stark an das bürokratische Format angepasst. Zum Beispiel werden mehrere Fragen und Antworten zu einer zusammengefasst, Nonverbales (v. a. Emotionen) weggelassen und Inhalte, die als „ausschweifend“ bzw. als irrelevant für den „Fall“ eingeschätzt werden, gekürzt (vgl. Blommaert 2007, Maryns 2006, Scheffer 1997).

Abb. 5 und 6 veranschaulichen, wie sich die Interaktion durch Sprachwahl im Standardfall verändert:

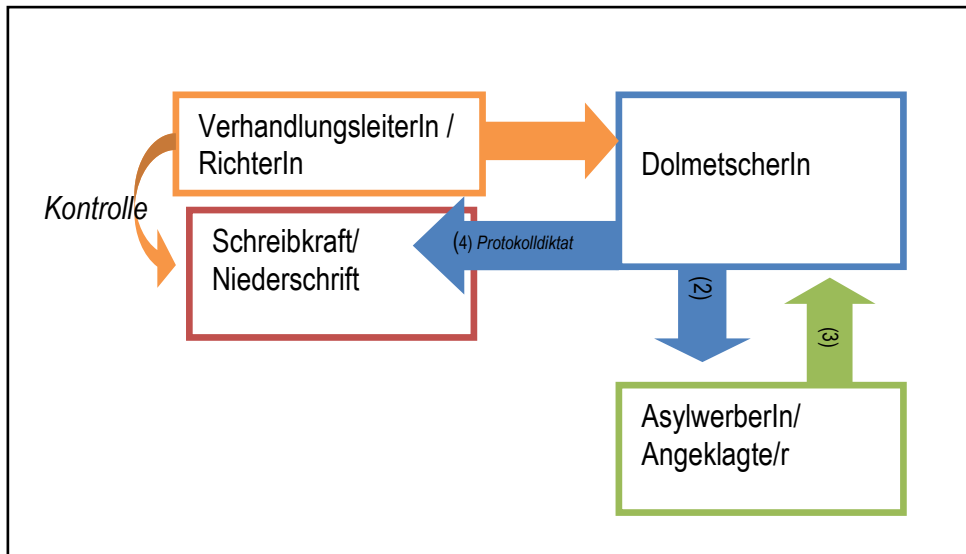


Abb. 5: Interaktion in Verhandlungen in denen in Englisch gedolmetscht wird

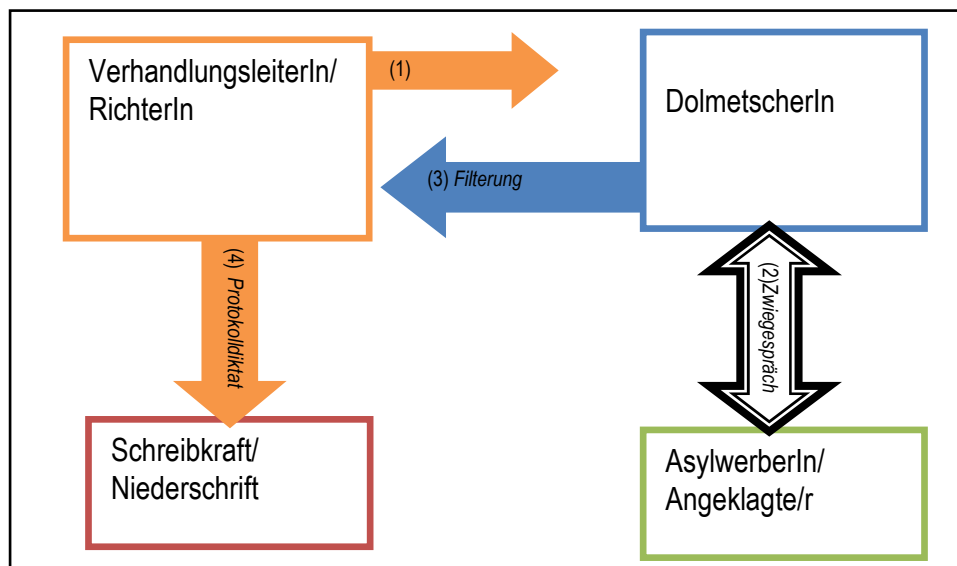


Abb.6: Interaktion in Verhandlungen in denen in einer afrikanischen Sprache gedolmetscht wird

Zu beachten ist, dass die Abbildungen 5 und 6 sich auf die Verhandlungsteile beziehen, in denen alles gedolmetscht wird. Während dies beim UBAS bzw. Asylgerichtshof zum Großteil immer der Fall ist, betrifft dies in Gerichtsverhandlungen jene Teile, in denen der/die Angeklagte befragt wird. Zeugenaussagen sowie Sachverständigenurteile werden meist nur zusammenfassend gedolmetscht (vgl. Kadric 2006).

3.4 Verständigung im Verhandlungsraum

In diesem Unterkapitel werden folgende Bereiche behandelt:

1. Wie wird während einer Verhandlung überprüft, ob die gewählte Sprache „verständlich“ ist?
2. Wer ist von einer „falschen“ Sprachwahl betroffen und welche Auswirkungen kann dies haben?

3.4.1 Eine „verständliche“ Sprache

Sowohl StPO, EMRK und AVG legen nicht fest in welcher Sprache eine/e AsylwerberIn bzw. ein/e Beschuldigte/r zu vernehmen ist, sondern halten lediglich fest, dass die gewählte Sprache der zu vernehmenden Person „verständlich“ sein muss. Ab wann ist nun eine Sprache für die betroffene Person „verständlich“ und wann nicht mehr? Diese Fragen haben wir wiederholt EntscheidungsträgerInnen gestellt und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl im Strafverfahren als auch im Asylbereich bei der Wahl der Dolmetschsprache und der Bestellung einer geeigneten dolmetschenden / sprachmittelnden Person widersprüchliche Strategien verfolgt werden. Der Prozess der Sprachwahl und die nachfolgende Bestellung von DolmetscherInnen werden durch einen sehr pragmatischen Zugang bestimmt (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Die Frage „**Do you speak English?**“, wie sie z. B. am Beginn einer Verhandlung beim UBAS / AsylGH gestellt wird, scheint aus sprachwissenschaftlicher Perspektive nicht ausreichend, um die tatsächlichen Sprachkenntnisse einer Person festzustellen. Auch für Pöllabauer (2005: 173) bleibt offen, ab wann eine Sprache als dem Gegenstand entsprechend „verständlich“ eingeschätzt wird: *“Wie festgestellt wird, ob die Sprachkenntnisse der AsylwerberInnen als „genügend“ bezeichnet werden können, bleibt offen.“* Für den Bereich Gericht stellt auch Kadric (2006:81) fest, dass für die RichterInnen nicht immer mangelnde Sprachkenntnisse evident sind.

In einem Teil der beobachteten Verhandlungen funktionierte die Verständigung zwischen DolmetscherIn und AsylwerberIn bzw. Angeklagtem/r ausreichend. Englisch – wenn auch Fremdsprache für die vernommenen Personen – kann in diesen beobachteten Fällen als „ausreichend verständlich“ eingeschätzt werden. Dies trifft vor allem auf Verhandlungen mit männlichen Angeklagten bzw. Asylwerbern mit mittlerem bis hohem Bildungsniveau zu. Gerade aber bei **Frauen**, die häufig wenig bis gar keine formale **Schulbildung** aufwiesen, kam es in den Verhandlungen zu gravierenden Verständigungsproblemen (vgl. 2008/B4, 2008/B6, 2008/B7). Dies ging so weit, dass streckenweise die Verständigung überhaupt nicht funktionierte und die zu vernehmenden Frauen wesentlichen Verhandlungsteilen nicht folgen konnten. Häufig verstanden die Frauen die an sie gerichteten Fragen entweder aufgrund einzelner darin enthaltener Begriffe oder grammatikalischer Strukturen nicht. Möglicherweise waren diese in ihrem Sprachrepertoire gar nicht vorhanden. Vermutlich liegen aber die Verständigungsprobleme auch an einem geringen **institutionellen Wissen** der AsylwerberInnen und Angeklagten. Pöllabauer (2005) dokumentiert sehr anschaulich wie vielfältig die Verständigungsprobleme zwischen den beteiligten Akteuren sein können und wie vielschichtig die

Ursachen sind. In einer von ihr beobachteten Einvernahme bei einer Außenstelle des Bundesasylamtes versteht zum Beispiel eine AsylwerberIn den Begriff „nationality“ nicht und begründet ihr Nicht-Verstehen mit der Aussage *„I don't understand because I have / I didn't travel before“* (ebd: 400). Das Nicht-Verstehen des Begriffes „nationality“ steht nicht „nur“ in Zusammenhang mit geringer Sprachkompetenz im Englischen, sondern, wie auch die Erklärung der Asylwerberin belegt in Zusammenhang damit, dass sie den Begriff einfach bisher nie verwendet /benötigt hat und ihr die Frage nach ihrer Nationalität bisher noch nicht oft gestellt wurde.

Hinzu kommt, dass wesentliche **Unterschiede zwischen „afrikanischen“ Varietäten des Englischen und dem britischen oder amerikanischen Englisch** bestehen (vgl. z. B. in Bezug zu nigerianischem Englisch Jowitt 1991). Akteure bei Behörden bzw. Gerichten gehen von einer einzelnen Sprache aus, die aber in der Realität eine Vielzahl von unterschiedlichen Varietäten aufweist (vgl. Blommaert 2007, Maryns 2006). Diese von den AsylwerberInnen und Angeklagten gesprochenen Varietäten des Englischen und die Probleme, die diese oft im Verstehen der an sie gerichteten Fragen und Äußerungen haben, erzeugen auch Probleme auf der Seite der DolmetscherInnen (vgl. dazu Pöllabauer 2005; Pöchlhammer & Kolb 2007). In dem Großteil der von uns beobachteten Verhandlungen in Englisch kam es wiederholt zu Nachfragen von Seiten der DolmetscherInnen, da sie Verständigungsschwierigkeiten mit der ungewohnten Varietät des Englischen der AsylwerberInnen und Angeklagten hatten.

Da Englisch-DolmetscherInnen meist weder über das notwendige soziokulturelle Wissen zu den Herkunftsregionen der Angeklagten und AsylwerberInnen verfügen und ihre Englischkenntnisse in einem gänzlich unterschiedlichen Lernkontext wie die zu vernehmenden Personen erworben haben, sind sie häufig beim Dolmetschen für Personen aus afrikanischen Herkunftsländern überfordert. Pöllabauer (2005) konnte beobachten, dass manchen DolmetscherInnen die Wahl eines fachsprachlichen Registers leichter fällt, als sich an die Sprechweise der AsylwerberInnen anzupassen. In einer Einvernahme beim Bundesasylamt reagiert beispielsweise eine Dolmetscherin auf die ihrer Meinung nach „unzureichenden“ Englischkenntnisse der Asylwerberin frustriert und äußert an einer Stelle: *„I waß gar net, wie i sagen soll. Wie i reden soll bei der“* (ebd: 290).

Ähnlich konnten auch im Rahmen dieser Studie beobachtet werden, in denen EnglischdolmetscherInnen mit großer Offenheit, ihre Verständnisschwierigkeiten mit Befragten aus afrikanischen Herkunftsländern äußerten. So meinte eine Englischdolmetscherin zum Richter gewandt, sichtlich verzweifelt und um Geduld ersuchend: *„Aber Sie wissen Herr Rat, ich muss das mit meinen eigenen Worten sagen. Ja? Wir müssen einfach sprechen, nichts Kompliziertes.... Das haben wir ja eh schon gemerkt, dass der sonst gar nichts versteht.“*(2008/B4)

Häufig haben Englisch-DolmetscherInnen auch Probleme mit „afrikanischen“ Namen von Orten, Personen oder Institutionen. Die AsylwerberInnen und Angeklagten werden von ihnen bzw. den VerhandlungsleiterInnen meist aufgefordert die Namen zu wiederholen, buchstabieren oder niederzuschreiben. Vor allem Letzteres bereitet vielen vernommenen Personen Probleme (vgl. Rienzner 2009).

3.4.2 Ausschluss aus der Kommunikation?

DolmetscherInnen sind keine neutralen Mittlerpersonen, die „nur“ das Gesagte von einer Sprache in eine andere Sprache übertragen, sondern haben in der Kommunikation eine eigene Rolle und Identität, die sich wesentlich auf den Kommunikationsprozess auswirken. Im Rahmen unserer Datenerhebung konnten wir sehr unterschiedliche Dolmetschstile beobachten, die sich nicht nur entlang der Trennlinien zwischen LaiendolmetscherInnen und universitär ausgebildeten DolmetscherInnen zeigen, sondern auch innerhalb beider Gruppen. Es fällt auf, dass gerade im Bereich des Dolmetschens für Personen aus afrikanischen Herkunftsländern aufgrund der Anforderungen, denen die DolmetscherInnen teilweise nicht gewachsen sind¹², häufig improvisiert wird. Dies gilt gemäß unseren Beobachtungen verstärkt für den Bereich des Strafverfahrens, aber in eingeschränktem Maß auch für das Asylverfahren. Bei letzterem ist vermutlich ein Unterschied zwischen erster (BAA) und zweiter Instanz (UBAS/ AsylGH) zu erkennen, was ein Vergleich unserer Daten mit denen von Pöllabauer (2005) annehmen lässt.

Wenn die Verständigung zwischen DolmetscherIn und Angeklagtem/r bzw. AsylwerberIn nur teilweise gelingt, wenden DolmetscherInnen – so konnten wir beobachten – unterschiedliche Strategien an, um dennoch auf irgendeine Art und Weise ein Mindestmaß an gegenseitigem Verstehen erreichen zu können. Häufig bringt dies mit sich, dass Inhalte, die als nicht wesentlich eingeschätzt werden, an Angeklagte und AsylwerberInnen nicht oder nur teilweise übermittelt werden. Außerdem wird dabei – sowohl von DolmetscherInnen als auch von VerhandlungsleiterInnen – in Kauf genommen, dass Angeklagte und AsylwerberInnen Teilen des Kommunikationsprozess nicht folgen können. Durch eine solche Dolmetschung ist nicht gewährleistet, dass die vernommene Person aktiv an einer Verhandlung partizipieren kann, da sie nur über einen Teil der Inhalte Bescheid weiß.

Von einem Ausschluss aus der Kommunikation sind laut unseren Daten vor allem folgende vernommene Personen betroffen:

1. Die interviewten VerhandlungsleiterInnen, ReferentInnen und RichterInnen geben in den Interviews wiederholt an, dass bezüglich der Einschätzung, ob die gewählte Sprache für die vernommene Person ausreichend „verständlich“ ist, aus pragmatischen Gründen auch berücksichtigt werden muss (a) ob die **Rechtsschutzinteressen** des/der betreffenden AsylwerberIn oder Angeklagten betroffen sind und (b) wie komplex der **Verhandlungsgegenstand** ist. Ein teilweiser Ausschluss aus der Kommunikation wird aus **Kosten- und Effizienzgründen** in Kauf genommen, wenn der verhandelte Gegenstand als „einfach“ eingestuft wird und/ oder auftretende Verständigungsprobleme Inhalte betreffen, die

¹² Für LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen ergibt sich das Problem, dass sie für ihre Tätigkeit nicht ausreichend vorbereitet werden und über keine Ausbildung verfügen. Eingesetzte DolmetscherInnen für europäische Verkehrssprachen verfügen zwar meist über eine universitäre Ausbildung, aber sind nicht auf die von den AsylwerberInnen und Angeklagten gesprochenen „afrikanischen“ Varietäten des Englischen vorbereitet und verfügen nicht über ausreichend soziokulturelles Wissen, um immer allen Redebeiträge der vernommenen Personen „richtig“ interpretieren zu können.

als nicht verfahrensrelevant eingeschätzt werden. Es ist, so wurde wiederholt geäußert, eine „Abwägungssache“.

Ein/e VerhandlungsleiterIn beim UBAS erklärte:

*„Also normalerweise, wenn die Verständigung net klappt/ überhaupt net klappt, missn´s ohnehin die Verhondlung obrechn. Des geht überhaupt net. Ansonsten is es a Einschätzungsfrage. Natürlich gibt´s/ gibt´s (...) Unterschiede. Es gibt Verhondlungen, die rennen flüssig, es gibt Verhondlungen, da miaßn´s/ da müssen´s holt die Fragen genau erklären und so weiter, na? Und äh des is eine Abwägungsfrage, na? Aber i würd jetzt lügen, wenn man sogt äh, bei jeder Verhondlung wo zwei Mal nachgefragt wird, bricht man sofort die Verhandlung ab, na? Da würd i Ihnen net die Woehrheit sogn. Des a wenn´s vielleicht ideal wäre, sog ma amal so. Man muss donn halt schon a Einschätzung hobn äh, ob Rechtsschutzinteressen des Berufungswerbers wirklich nachteilig beeinflusst werden, na? Wenn´s schon in der Verhondlung wissn, es geht/ sie beabsichtigen die Berufung abzuweisen mit der Hauptbegründung der Berufungswerber spricht relativ wenig, sie kriegn aber mit, er kann sie kaum verständign in der Sprache, dann miaßn´s die Verhandlung obrechn beziehungsweise sie kennen des net als Grund für die Abweisung verwenden. Es is holt/ muss man holt einschätzen können richtig. Aber man muss natürlich sogn, sehr viele Fälle sind´s meiner persönlichen Erfahrung nicht.“
(2008/19)*

2. Bestimmte **sprachliche und kommunikative Ressourcen** können - dem Kontext der Kommunikation entsprechend - als funktionserfüllender eingestuft werden, als andere (vgl. Blommaert 2007, Maryns 2006). Personen, die nicht oder nur teilweise über die notwendigen diskursiven Mittel verfügen, werden tendenziell häufiger aus Teilen der Kommunikation ausgeschlossen, als AsylwerberInnen und Angeklagte, die beispielsweise im Rahmen einer formalen Ausbildung sehr gute Englischkenntnisse erworben haben. Außerdem können AsylwerberInnen und Beschuldigte, die über die institutionellen Abläufe und Richtlinien informiert sind, stärker an dem Kommunikationsprozess teilhaben, als andere und sich mehr einbringen. Personen, die nicht über die notwendigen kommunikativen und sprachlichen Ressourcen und das **institutionelles Wissen** verfügen, werden der Tendenz nach häufiger aus Teilen des Kommunikationsprozesses ausgeschlossen, als Angeklagte und AsylwerberInnen mit „passenderen“ sprachlichen Mitteln.

Der Grund für den Ausschluss liegt darin begründet, dass sie dem Kommunikationsprozess nicht folgen können und die DolmetscherInnen und VerhandlungsleiterInnen aus Frustration gekoppelt mit knappen Zeitressourcen und Ungeduld einfach in der Verhandlung weitergehen. In solchen Verhandlungen war zu beobachten, dass versucht wurde, den vernommenen Personen die als wesentlich eingeschätzten Inhalte zu vermitteln, während bei als nebensächlich eingestuften Inhalten Verständigungsprobleme der AsylwerberInnen und Angeklagten einfach übergangen wurden bzw. diese Inhalte manchmal – v. a. im Strafverfahren – gar nicht gedolmetscht wurden.

In einem Strafverfahren, in dem es bereits in mehreren Verhandlungen zu Verständigungsproblemen aufgrund der bis zum Schluss nicht klar feststellbaren Erstsprache des/der Angeklagten und schließlich dem Ausweichen auf Englisch als Dolmetschsprache kam, fasste der/die DolmetscherIn den Großteil der Verhandlungsinhalte sehr stark zusammen. Wiederholt verwies er/sie den/die RichterIn darauf, dass er/sie sich „einfach“ ausdrücken müsse, damit der/die Angeklagte ihn/sie verstehe und „*das einfach abkürze*“, weil

der/die Angeklagte es sonst nicht verstehen könne. Der Ausschluss des/der Angeklagten wurde zusätzlich dadurch verstärkt dass der/die DolmetscherIn mit dem/der Angeklagte/n in einem als „Foreigner Talk“¹³ klassifizierbaren sprachlichen Stil sprach (vgl. 2008/B10). Das mit dem/der RichterIn nach der Verhandlung geführte Gespräch ergab, dass der/die RichterIn mit der Art und Weise der Dolmetschung nicht einverstanden war. Er/sie gab an, die Vorgehensweise des/der DolmetscherIn nur deshalb akzeptiert zu haben, da er/sie bereits vor der Verhandlung wusste, dass er/sie den/die Angeklagte frei sprechen werde (vgl. 2008/110). Trotzdem – so bleibt festzuhalten – war der/die Angeklagte aus der Kommunikation größtenteils ausgeschlossen. Seine/ihre Anwesenheit war in der betreffenden Verhandlung eine rein formelle Angelegenheit, ohne die kein legitimes Urteil hätte gefällt werden können. Er/Sie war mehr **ZuschauerIn** (der/die zudem nicht verstand was über ihn/sie gesprochen wurde) als **aktive/r TeilnehmerIn**.

Im Gegensatz zum Asylverfahren sind im Strafverfahren die Aussagen der Angeklagten häufig nicht die alleinige bzw. ausschlaggebende Entscheidungsgrundlage des/der RichterIn. Deshalb konnte vermutlich von uns ein Ausschluss aus der Kommunikation, der den Großteil der Verhandlung betrifft, „nur“ in Gerichtsverhandlungen beobachtet werden. Aber auch im Asylverfahren konnten wir feststellen, dass bei bestimmten Verhandlungsteilen im Fall von Verständnisschwierigkeiten schneller „aufgegeben“ wurde, als bei anderen. Erstere wurden vermutlich von den VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen als weniger „**verfahrensrelevant**“ eingeschätzt. Häufig war dies am Ende der Verhandlungen zu beobachten, wenn der/die AsylwerberIn Stellung zu der Staatendokumentation¹⁴ nehmen kann und sich für sie/ihn evt. die Möglichkeit ergibt, zu erklären, warum das eigene Vorbringen nicht der dokumentierten Lage in seinem/ihrem Herkunftsland entspricht.

In einer Verhandlung beim damaligen UBAS beispielsweise verstand der/die BerufungswerberIn die an sie gestellte Frage in diesem Teil der Verhandlung nicht. Der/die VerhandlungsleiterIn versuchte in der Folge das Ganze etwas „abzukürzen“ und das Problem zu lösen, indem er den/die BerufungswerberIn (ohne nochmalige Erklärung) darauf aufmerksam machte, dass er/sie nichts sagen müsse, wenn er/sie nicht wolle. Der/die BerufungswerberIn schüttelt daraufhin den Kopf und wiederholte, dass er/sie nicht versteht. Der/die DolmetscherIn reagierte daraufhin von sich aus und erklärte dem/der BerufungswerberIn, dass die Verhandlung vorbei sei, wenn nichts mehr zu sagen sei. Der/die BerufungswerberIn äußerte daraufhin, dass er/sie das Englisch der DolmetscherIn nicht verstehe. Dem Nicht-Verstehen des/der AsylwerberIn wurde in der Folge nicht mehr weiter nachgegangen, es wurde einfach ignoriert und die Verhandlung ohne weitere Erklärungen beendet (vgl. 2008/B7).

¹³ "(...) foreigner talk is used by speakers of a language to outsiders who are felt to have very limited command of the language, or no command at all (...). Foreigner talk belongs to the language varieties of 'simplified register'," (Dittmar, Stutterheim 1985: 133)

¹⁴ vgl. dazu z.B. www.ecoi.net (05.12.2008)

Der Dolmetschstil, die sprachlichen und kommunikativen Ressourcen, über die die Angeklagten und AsylwerberInnen in der gewählten Sprache verfügen, knappe Zeitressourcen, Effizienzüberlegungen, die Abwägung, was sich verfahrensentscheidend auswirkt und was nicht sowie der Freiraum, den VerhandlungsleiterInnen, ReferentInnen (und teilweise auch DolmetscherInnen) den Angeklagten und AsylwerberInnen gewähren, bestimmen wesentlich, ob Angeklagte und AsylwerberInnen in den Verhandlungen und Einvernahmen zu Zaungästen werden, oder ob sie aktiv in den Verhandlungen partizipieren können. Wir konnten aber auch beobachten, dass manche AsylwerberInnen und Angeklagte den Freiraum, der ihnen zugestanden wird, nicht nützen, sich teilweise selbst aus der Kommunikation zurückziehen und **nur auf nachdrückliche Aufforderung teilnehmen**. Dies äußert sich in den beobachteten Verhandlungen durch sehr knappe Antworten auf gestellte Fragen, passives Verhalten und eine geringe Bereitschaft, sich an die anderen beteiligten Akteure und die Situation als Ganzes anzupassen.

In einigen Verhandlungen erweckten die Verfahrensbeteiligten dadurch den Eindruck, sie wüssten nicht, dass die Verhandlung in ihrem eigenen Interesse geführt werde. Dies fällt besonders bei einsilbigen Antworten in jenen Sequenzen auf, die für die freie Rede der AsylwerberInnen reserviert sind, wie z.B. der Fluchtgeschichte. Selbst in Verhandlungen, in denen auf Mandinka gedolmetscht wurde, war dieses Verhalten festzustellen. Die Gründe für diese geringe Partizipation konnten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zufrieden stellend erhoben werden. Aufgrund der Ergebnisse von Studien zum belgischen Asylverfahren kann davon ausgegangen werden, dass bloßer Unwille keine ausreichende Erklärung dafür ist (vgl. Blommaert 2007, Maryns 2006)

4 Zusammenfassung und Ausblick

In diesem Bericht wurden die bisher im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ am Institut für Afrikawissenschaften erzielten Ergebnisse zusammengefasst. Neben dem Prozess der Sprachwahl und der Bestellung von DolmetscherInnen im Vorfeld von Verhandlungen und Einvernahmen wurde auch die Rolle, die LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen im Verhandlungssaal einnehmen, untersucht. Zusätzlich konnten auch erste Ergebnisse in Bezug auf die Auswirkungen der Sprachwahl auf die Kommunikation in Verhandlungen und Einvernahmen gewonnen werden.

Bei der Feststellung des sprachlichen Hintergrunds von AsylwerberInnen und Angeklagten wird sowohl im Straf- als auch im Asylverfahren sehr pragmatisch vorgegangen. Die Frage „Do you speak English?“ scheint häufig das einzige eingesetzte Mittel zu sein, um den Sprachhintergrund eines/r Verfahrensbeteiligten zu erfassen. Bei EntscheidungsträgerInnen gibt es wenig Wissen und auch wenig Bewusstsein für den komplexen Sprachhintergrund von Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern. Es herrscht die Einstellung vor, dass in den meisten afrikanischen Ländern europäische Verkehrssprachen als „Amtssprachen“ vom Großteil der nach Österreich kommenden AsylwerberInnen und Beschuldigten ausreichend beherrscht werden. In der Folge werden primär DolmetscherInnen für Englisch bestellt. Nur dann, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die zu vernehmende Person im bisherigen Verfahrensverlauf in einer afrikanischen Sprache vernommen wurde oder die Verständigung zwischen einem/r Englisch-DolmetscherIn und dem/der Verfahrensbeteiligten nicht funktioniert hat, wird nach einem/r SprachmittlerIn für die Erstsprache des/der Angeklagten oder AsylwerberIn gesucht.

Dem Erstgespräch in einem Asyl- bzw. Strafverfahren kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu. In weiteren Forschungsvorhaben muss diesem Bereich in Form von Beobachtungen von Erstgesprächen bzw. Einvernahmen sowie Interviews mit KriminalbeamtlInnen und AsylbeamtlInnen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Ziel ist mittelfristig durch Sensibilisierungsmaßnahmen in der Justiz bzw. Teilnahme an den bei den Asylbehörden stattfindenden Länderworkshops zu afrikanischen Herkunftsländern verändernd in die derzeitige Praxis einzuwirken. Diesbezüglich wird es aus afrikawissenschaftlicher Sicht notwendig sein, Bewusstseinsbildung für den komplexen Sprachhintergrund von Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Ländern zu leisten.

Die geführten Interviews mit EntscheidungsträgerInnen zeigen, dass LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen meist über persönliche Kontakte von KollegInnen, interne Listen von Polizei und Asylbehörden, Anfragen bei dem Institut für Afrikawissenschaften und anderen Institutionen gesucht werden. Je seltener DolmetscherInnen für eine bestimmte afrikanische Sprache bei Behörden und Gerichten gesucht wird, desto schwieriger gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten sprachkundigen Person. Da die derzeitige Praxis über unzureichende Informationen bezüglich der gesuchten Sprachen verfügt und die Bestellvorgänge wie erwähnt äußerst heterogen ablaufen,

werden immer wieder DolmetscherInnen für die „falsche“ Sprache bestellt. Im Rahmen weiterer Forschungsvorhaben plant das Institut für Afrikawissenschaften durch die Konzeption einer zentral verwalteten Datenbank Informationen (Kontaktadresse, Kompetenzen, Berufserfahrung u. ä.) zu LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen zur Verfügung zu stellen, um qualitätsverbessernd und effizienzsteigernd in die derzeitige Praxis eingreifen zu können.

Die erhobenen Daten zeigen, dass derzeit ca. 80 bis 90 Prozent aller Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern im Straf- und Asylverfahren in einer europäischen Verkehrssprache gedolmetscht werden. Am meisten wird dabei sicherlich auf Englisch-DolmetscherInnen zurückgegriffen. In geringerem Ausmaß sind die Sprachen Französisch und Portugiesisch von Relevanz. Exakte Daten dazu, wie häufig AsylwerberInnen und Angeklagte aus afrikanischen Herkunftsländern in einer afrikanischen Sprache gedolmetscht werden, sind derzeit nicht verfügbar. Aufgrund dieser Datenlage können EntscheidungsträgerInnen nicht einschätzen, in welchem Ausmaß sie für die unterschiedlichen afrikanischen Sprachen DolmetscherInnen brauchen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz werden derzeit Möglichkeiten der zentralen statistischen Erhebung dieser Daten geprüft.

Durch die Beobachtung von Verhandlungen konnte festgestellt werden, dass mitunter AsylwerberInnen und Angeklagte aus afrikanischen Herkunftsländern über keine ausreichende Sprachkompetenz in Englisch verfügen, um allen Teilen der Verhandlung folgen zu können. In solchen Fällen konnte beobachtet werden, dass aus Kosten- und Effizienzgründen von Seiten der VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen bei als nicht „verfahrensrelevant“ eingeschätzten Inhalten ein teilweiser Ausschluss aus der Kommunikation der AsylwerberInnen und Angeklagten in Kauf genommen wird. Inhalte, die als für die Angeklagten bzw. AsylwerberInnen „wesentlich“ bewertet werden, versucht man durch Vereinfachung des Sachverhalts und Paraphrasierung zu vermitteln. Alle beteiligten Akteure scheinen in solchen Situation überfordert zu sein. Dies kann dazu führen, dass verständigungssicherndes Handeln auch bei „wesentlichen“ Inhalten „aufgegeben“ wird oder die Verhandlung als Ganzes „abgekürzt“ wird. Da bisher keine Audioaufnahmen von Verhandlungen durchgeführt werden konnten, fehlt aktuell die nötige Datengrundlage um die Kommunikationsabläufe diesbezüglich umfassend zu analysieren.

Wir konnten außerdem im Rahmen dieses Projektes feststellen, dass sich die Interaktion in den Verhandlungen wesentlich verändert, wenn anstelle einer DolmetscherIn für Englisch eine SprachmittlerIn für eine afrikanische Sprache eingesetzt wird. Dies liegt daran, dass diese zwei Gruppen von DolmetscherInnen unterschiedliche Kompetenzen, Wissensmengen und Identitäten aufweisen, wodurch sich in der Folge auch ihre diskursive Rolle in der Kommunikation verändert. DolmetscherInnen sind keine „Nicht-Personen“, sondern sie sind Teil des Kontextes der Kommunikation und gestalten diesen auch in den Verhandlungen mit. Wenn ein/e DolmetscherIn, die aus derselben Region wie der/die AsylwerberIn oder Angeklagte kommt, für eine Verhandlung bestellt wird, dann entstehen Verständigungsprobleme, die andere Ursachen haben, als wenn der/die DolmetscherIn denselben „kulturellen“ Hintergrund, wie der/die VerhandlungsleiterIn aufweist.

Veränderungen ergeben sich sowohl in Bezug auf verständigungssicherndes als auch auf strategisches Handeln der beteiligten Akteure. Unsere Daten belegen, dass vor allem im Asylverfahren Sprachkundige, die für afrikanische Sprachen dolmetschen, von den VerhandlungsleiterInnen nicht nur als SprachmittlerInnen „genutzt“ werden, sondern auch eingesetzt werden, um den Wahrheitsgehalt der Aussagen der AsylwerberInnen zu überprüfen. Der Übergang von DolmetscherIn zu Sachverständigem/r ist häufig fließend. Gerade hier, aber auch in anderen im Rahmen dieses Projekts ermittelten Problembereichen, kann durch Entwicklung von Ausbildungsmodulen für sogenannte LaiendolmetscherInnen qualitätsverbessernd von Seiten der Forschung in die Praxis eingegriffen werden. Langfristig ist es Ziel des Forschungsteams in Kooperation mit den Instituten für Translationswissenschaft der Universität Graz und Wien sowie einzelnen VertreterInnen von Gerichten und Behörden Fortbildungsmodule auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse zu entwickeln. Dieses Projekt stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Unberücksichtigt blieb in diesem Projekt vor allem die Perspektive der AsylwerberInnen und Angeklagten auf den Kommunikationsprozess in den Verhandlungen. Wir konnten beobachten, dass manche AsylwerberInnen und Angeklagte sich in den Verhandlungen sehr passiv verhielten. Die Gründe dafür müssen in weiteren Forschungsarbeiten eruiert werden. Zudem konnte der gesamte Bereich der Rechtsberatung im Vorfeld der Verhandlungen sowie die Rechtsvertretung in den Verhandlungen selbst, noch nicht genauer untersucht werden. Wie kommunizieren Rechtsvertreter und AsylwerberInnen bzw. Angeklagte miteinander? Welche Gegenstände werden bei einer Rechtsberatung besprochen? Welchen Einfluss hat die Rechtsberatung auf den Prozess der Sprachwahl? Auch diese Fragen werden Gegenstand weiterer Forschungsarbeiten sein.

Durch das vorliegende Projekt konnte sich das Forschungsteam eine gute Basis für weitere Folgeprojekte sowie den Aufbau von Kooperationen mit Behörden, Gerichten und anderen Forschungseinrichtungen erarbeiten. In Summe wurde folgender Output produziert:

- Es wurde eine projekteigene Homepage eingerichtet (www.sprachmittlung.at). Diese Homepage wird auch in geplanten Folgeprojekten als Kommunikationsplattform genutzt, um wissenschaftliche Ergebnisse einem interessierten Publikum präsentieren zu können sowie auf laufende Projekte und Tätigkeiten aufmerksam machen zu können. Zusätzlich soll die Plattform einer stärkeren Vernetzung von Praxis und Wissenschaft dienen.
- Während der Arbeiten an dem Projekt „Fallbeispiel Mandinka“ wurde ein Forschungsantrag für den Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank verfasst. Dieser Antrag wurde mit 11.12.2008 genehmigt, wodurch die Weiterarbeit in dem Forschungsprojekt für die nächsten zwei Jahre gesichert sein wird. Die im Rahmen dieses Projektes erhobenen Daten dienten beim Verfassen des Antrags als Grundlage für die Entwicklung von Fragestellungen und Thesen.
- Des Weiteren ist eine Veröffentlichung des vorliegenden Berichts als Artikel in einer Fachzeitschrift oder in einem Internetforum in Planung.

Literatur

Berg-Seligson, Susan (1990): *The bilingual courtroom. Court interpreters in the judicial process.* Chicago u. a.: University of Chicago Press.

Blommaert, Jan (2007): *Investigating Narrative Inequality. African Asylum Seekers` Stories in Belgium.* In: van Dijk, Teun A., *Discourse Studies.* Vol. 1, London u. a.: Sage, 182-221.

Jowitt, David (1991): *Nigerian English usage. An Introduction.* Ikeja u.a.: Longman Nigeria.

Kadric, Mira (2006): *Dolmetschen bei Gericht.* Wien: WUV.

Maryns, Katrijn (2006): *The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure.* Manchester: St. Jerome.

Maurer-Kober, Bettina (2004): *Die aktuelle Praxis des Dolmetschens im Asylverfahren vor dem UBAS.* Diplomarbeit. Wien.

Mayring, Philipp (2007): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* Weinheim: Beltz.

Pöchhacker, Franz (2003): *Dolmetschen im Asylverfahren. Perspektiven der Professionalisierung.* URL: www.sprachenrechte.at (Zugriff: 15.10.2008)

Pöchhacker, Franz; Kolb, Waltraud (2007): *Dolmetschen im Asylverfahren.* URL: <http://www.asylum-online.at/pages/news.html> (Zugriff: 10.12.2007).

Pöllabauer, Sonja (2005): *"I don't understand your English Miss."* Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Günter Narr.

Rienzner, Martina (2009): *Kommunikation im Asylverfahren. Eine interkulturelle Perspektive.* Diplomarbeit. Universität Wien

Rycroft, Roxana (2005): *Communicative Barriers in the Asylum Account.* In: Shah, Prakash (Hg.), *The Challenge of Asylum to Legal Systems,* London u. a.: Cavendish, 223-245.

Scheffer, Thomas (1997): *Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörnung.* In: *Zeitschrift für Soziologie.* Nr. 3: 159-180.

Scheffer, Thomas (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens.* Stuttgart: Lucius & Lucius.

Vydrine, Valentin (1995): *Who Speaks "Mandekan"? A Note on Current Use of Mande Ethnonyms and Linguonyms.* In: *MANSA Newsletter,* 29, Winter 1995-96, 6-9.

Abkürzungsverzeichnis

AsylGH	Asylgerichtshof
BAA	Bundesasylamt
EAST	Erstaufnahmestelle
LG-Wien	Landesgericht für Strafsachen Wien
ÖVGD	Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat